



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2020

am **Mittwoch, den 23. September 2020**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernik-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.27 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 15.09.2020 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde am 17.09.2020 um den GR-TOP „06a.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria

06		Woschitz Christian
07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
08		Archer Johann
09		Brückler Johann
10		Domes Barbara
11		Haller Kurt
12		Hinteregger Dagmar
13		Hyden Gerald Karl
14		Leitmann Karl
15		Matheusitz Georg
16		Pertl Daniel, MSc
17		Pichler Robert
18		Sablatnig Erich
19		Steiner Andrea
20		Steiner Ing. Beatrix
21		Strohmaier Michael
22		Tengg Ing. Manfred
23		Unterweger Gerald
24		Wallner Karl
25		Walter Thomas
26		Wieser Mag. Thomas
27		Widmann Juliana

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin
Finanzverwalter

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine
**Schober Adolf (18.09-19.01 Uhr, bis
GR-TOP 05)**

**ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer
bestellt:**

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- X -

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prossegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) Fernwärmeanschluss auf Höhe Ringstraße 12 zu Parz. Nr. .161, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Auftrag der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 970/3 und 970/1, KG 72157 Radsberg) auf Höhe Tutzach 23, (Verlegung Niederspannungskabel, LWL Leerrohr 50/4 für Stromanschluss zu Parz. Nr. 327/6, KG 72157 Radsberg) im Auftrag der KNG-Kärnten Netz GmbH, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, Abtausch mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic
	02.2.	Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, bei Kreisverkehr Hofer/Spar im Bereich der L100 Miegerer Straße
	02.3.	Haber: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, Abtausch mit Johann Kordasch, Stephan Kordasch sowie Mag. Christine und Gideon Loudon
	02.4.	Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Valentin Kreulitsch bzw. Flächenabtausch
	02.5.	Lipizach: Übernahme der Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich
03.		Kontrollausschussbericht/e
04.		Budget- Beschlüsse
	04.1.	Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

	04.2.	1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2020 sowie Zweckänderungen von Voranschlagsansätzen gem. K-GHG
05.		Masterplan Gewerbezone West
06.		Flächenwidmungsplanänderung: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA 08-09“
06a.		Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der KG 72119 Gurnitz (Antragsteller Werner Preschern und Valentin Kreulitsch), Verordnung
07.		Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020: Änderung bzw. Anpassung der Anlage (Lageplan)
08.		Gewerbezone Ebenthal
	08.1.	Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH betreffend Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 2.000 m² (Gewerbezone West)
	08.2.	Kaufvertrag mit Markus Enzfellner betreffend Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.063 m² (Gewerbezone Ost)
09.		Gewerbezone Ebenthal – West: Robert Jaritz, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal
10.		Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie für Studierende
11.		Verpachtung der Gemeindejagdgebiete ab 01.01.2021
	11.1.	Festsetzung des Stichtages und des Wahltages der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte
	11.2.	Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte
	11.3.	Grundsatzbeschluss hinsichtlich Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand
12.		Neuerlassung der Marktordnung
13.		ÖDK-Brücke: neuerlicher Beschluss der Vereinbarung zwischen St. Margareten / Ebenthal sowie Verbund betreffend Brückensanierung, Erhaltung und Anpassung der Vereinbarung 1983 (erneuertes Leistungsverzeichnis, öffentliches Interesse, Entwässerung)
13a.		Pflegekoordination – Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde Ludmannsdorf sowie dem SHV Klagenfurt-Land
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
14.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zur GR-Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Bevor man über die Tagesordnung abstimme, stelle er fest, dass der Punkt GR-TOP 10, nachdem er im Ausschuss behandelt und abgelehnt wurde, von der Tagesordnung genommen werde. Wer dem zustimmt, dass der GR-TOP 10 von der Tagesordnung genommen werde und im neuen Gemeinderat neu zu beschließen sein wird, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: Annahme mit 23:4 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der ÖVP und 1 Gegenstimmen von GR Archer).

Bgm Felsberger fragt, ob es zur Tagesordnung sonst noch Einwände, Ergänzungen oder Abänderungswünsche gibt. Da es nicht der Fall sei, dürfe er die gegebene Tagesordnung zur Abstimmung bringen. Wer der Tagesordnung zustimme, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**A:
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Hyden Gerald
- GR Brückler Johann

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) Fernwärmeanschluss auf Höhe Ringstraße 12 zu Parz. Nr. .161, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Auftrag im Auftrag der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 27.07.2020, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH auf Höhe Ringstraße 12 (Verlegung einer Fernwärmeleitung zum Zweck der Wärmebelieferung und Wärmeversorgung zu Parz. Nr. .161, KG 72204 Zell bei Ebenthal) für die Fa. WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 27.07.2020, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 27.07.2020, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 27.07.2020, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 27.07.2020, Zahl: 120-20/BGM8/2020-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 970/3 und 907/1, KG 72157 Radsberg) auf Höhe Tutzach 23, (Verlegung Niederspannungskabel, LWL Leerrohr 50/4 für Stromanschluss zu Parz. Nr. 327/6, KG 72157 Radsberg) im Auftrag der KNG-Kärnten Netz GmbH, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 13.08.2020, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der KNG-Kärnten Netz GmbH auf Höhe Tutzach 23 zu Parz. Nr. 327/6, KG 72157 Radsberg (Verlegung Niederspannungskabel, LWL Leerrohr 50/4 für Stromanschluss), für die Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 970/3 und 970/1, beide KG 72157 Radsberg. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.08.2020, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.08.2020, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.08.2020, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.08.2020, Zahl: 120-20/BGM9/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.: Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, Abtausch mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Liegenschaft der Ebenthaler Mühle in der Glanfurtstraße wird durch einen öffentlichen Weg durchschnitten. Nach längeren Verhandlungen konnte nunmehr das Einvernehmen mit den Anrainern Karl Steininger (Ebenthaler Mühle) und Mustafa Sabanovic zu einem flächengleichen Grundabtausch hergestellt werden. Die Glanfurtstraße wird im Bereich der Ebenthaler aufgelassen und wird sowohl im Osten, als auch im Westen ein Umkehrplatz im Bereich des öffentlichen Gutes geschaffen.

Grundtausch mit Karl Steininger: 133 m²
Grundtausch mit Mustafa Sabanovic: 1 m²

Am 22.06.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 727/2, KG 72105 Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 477/20 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 14.04.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren sind die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/142/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/142/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, Abtausch mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 612-8/142/2020-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die von der öffentlichen Wegparzelle 727/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden und von dieser abgehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 477/20, vom 14.04.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.09.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/142/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Das sei sehr erfreulich. Vor vier Jahren sei die Familie Steininger an ihn herangetreten, ob man da was machen könne. Dann habe man es mit dem Amtsleiter schon fix und fertig ausgehandelt gehabt. Die Familie Steininger wäre sogar bereit gewesen, das zu kaufen. Da habe es geheißen, dass es vom Bürgermeister nicht gewünscht sei, weil die Gemeinde Ebenthal keinen Grund verkaufe. Deshalb freue ihn dieser plötzliche Sinnenwandel. Er wolle nur wissen, wo der auf einmal herkomme.

Bgm Felsberger: Das war seinerzeit wegen der Umkehrschleife nicht möglich. Es war ein langes hin und her. Von ihm aus wurde das nicht blockiert.

AL Mag. Zernig: Es habe bezüglich der Abtretungsflächen in das öffentliche Gut Unstimmigkeiten gegeben. Es habe damals mit den Hausgrenzen usw. nicht gepasst.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/142/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 727/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Karl Steininger und Mustafa Sabanovic mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, bei Kreisverkehr Hofer/Spar im Bereich der L100 Miegerer Straße

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Hinweis: auf dem Orthofoto aus dem Kagis ist der Kreisverkehr noch nicht ersichtlich.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Errichtung des neuen Hofer Marktes in Ebenthal wurde auch ein Kreisverkehr auf der L100 Miegerer Straße errichtet, welcher auch den bestehenden Spar Markt verkehrsmäßig erschließt. Nunmehr liegt die Endvermessung vor und wurde seitens des Landes Kärnten die grundbücherliche Durchführung der Änderungen im Bereich des öffentlichen Gutes vorbereitet. Zumal das vordergründige Interesse an der Errichtung des Kreisverkehrs beim Unternehmen Hofer gelegen ist, hat sich diese Unternehmung auch bereit erklärt, allfällige Grundeinlösen zu übernehmen.

Von den Maßnahmen ist auch die öffentliche Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal (nördlich der Landesstraße) betroffen. Es erfolgt eine Abtretung im Ausmaß von 21 m² (Trennstück 3) an die Landesstraße. Im Gegenzug wird der gemeindlichen Wegparzelle aus der Landesstraße das Trennstück 5 mit 75 m² zugeschlagen. Die Ausbildung dieses Wegbereiches erfolgt analog der Streckenführung der Ebenthaler Allee auf Klagenfurter Gemeindegebiet im Westen. Weiters wird hierdurch die immerwährende Sicherung des bestehenden Naturdenkmals in diesem Bereich gewährleistet. Weiters erfolgt eine Abtretung von Trennstücken aus dem Liegenschaftsbesitz DI Peter Goess und der ORCA Immobiliengesellschaft m.b.H. (Liegenschaft Spar) an die öffentliche Wegparz. 723/2 der Marktgemeinde.

Am 15.07.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 8789/19 der Kucher - Blüml ZT GmbH vom 09.03.2020, die vom Land Kärnten veranlasst wird, ist u. a. eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche der Marktgemeinde erforderlich.

Die Beschlussfassung hat Bezug auf den zitierten Vermessungsplan der Kucher – Blüml ZT GmbH zu nehmen und ist die Zustimmung zu den darin vorgenommenen Grundtransaktionen laut Flächegegenüberstellungen (V408) zu erteilen.

Des Weiteren ist entsprechend der Vorgabe der Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung explizit und rechtsverbindlich zu erklären, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Falle einer eventuellen Weiterveräußerung der vom Land Kärnten übertragenen Landesstraßenflächen durch die Marktgemeinde an Private innerhalb von 15 Jahren ein über die nachgewiesenen Aufwendungen hinausgehender Erlös dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) angezeigt und abgestattet wird.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge

1. die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/143/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelassen wird beschließen;
2. den Beschluss fassen, dass mit Bezugnahme auf den Vermessungsplan der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8789/19, vom 09.03.2020 die Zustimmung zu den darin vorgenommenen Grundtransaktionen laut Flächegegenüberstellungen (V408) erteilt wird

3. und den Beschluss fassen, dass gemeindeseits explizit und rechtsverbindlich erklärt wird, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Falle einer eventuellen Weiterveräußerung der vom Land Kärnten übertragenen Landesstraßenflächen durch die Marktgemeinde an Private innerhalb von 15 Jahren ein über die nachgewiesenen Aufwendungen hinausgehender Erlös dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) angezeigt und abgestattet wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge

1. die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/143/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelassen wird beschließen;
2. den Beschluss fassen, dass mit Bezugnahme auf den Vermessungsplan der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8789/19, vom 09.03.2020 die Zustimmung zu den darin vorgenommenen Grundtransaktionen laut Flächengegenüberstellungen (V408) erteilt wird
3. und den Beschluss fassen, dass gemeindeseits explizit und rechtsverbindlich erklärt wird, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Falle einer eventuellen Weiterveräußerung der vom Land Kärnten übertragenen Landesstraßenflächen durch die Marktgemeinde an Private innerhalb von 15 Jahren ein über die nachgewiesenen Aufwendungen hinausgehender Erlös dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) angezeigt und abgestattet wird.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, bei Kreisverkehr Hofer/Spar im Bereich der L100 Miegerer Straße

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 612-8/143/2020-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und mit der das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke und das von dieser abgehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8789/19, vom 09.03.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.09.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

1. die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/143/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelassen wird beschließen;

2. den Beschluss fassen, dass mit Bezugnahme auf den Vermessungsplan der Kucher – Blüml ZT GmbH, GZ 8789/19, vom 09.03.2020 die Zustimmung zu den darin vorgenommenen Grundtransaktionen laut Flächegegenüberstellungen (V408) erteilt wird
3. und den Beschluss fassen, dass gemeindeseits explizit und rechtsverbindlich erklärt wird, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Falle einer eventuellen Weiterveräußerung der vom Land Kärnten übertragenen Landesstraßenflächen durch die Marktgemeinde an Private innerhalb von 15 Jahren ein über die nachgewiesenen Aufwendungen hinausgehender Erlös dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) angezeigt und abgestattet wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Haber: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, Abtausch mit Johann Kordasch, Stephan Kordasch sowie Mag. Christine und Gideon Loudon

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der südlich des Feuerwehrhauses Mieger in Haber bestehenden öffentlichen Wegparzellen 780 und 773/2, KG 72143 Mieger, kann zufolge der vorliegenden Zustimmungserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen der betroffenen Anrainer eine Anpassung der Weggrundgrenzen samt Herstellung eines Wendeplatzes am südlichen Ende des als Bauland gewidmeten Bereiches geschaffen werden, wobei folgende Änderungen vereinbart wurden:

Johann Kordasch, wh. Haber 1, 9065 Ebenthal:

Auflassung der in der Natur nicht bestehenden und den Liegenschaftsbesitz dieses Grundeigentümers durchschneidenden Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 773/2 (Trennstück 10 mit 395 m²) sowie des Trennstückes 4 mit 6 m². Im Gegenzug tritt dieser der Marktgemeinde die Trennstücke 3 (22 m²), 5 (42 m²) und 6 (148 m²) kosten- und lastenfrei ab. Der Grundabtausch wird, wenn dieser auch nicht flächengleich erfolgt, als wertgleich angesehen, zumal der Großteil der an das öffentliche Gut abgehenden Flächen als Bauland gewidmet ist.

Mag. Christine und Gideon Loudon, wh. Haber 2, 9065 Ebenthal:
Flächengleicher Abtausch von 10 m².

Stephan Kordasch, wh. Haber 3, 9065 Ebenthal:

Überlassung des Trennstückes 8 (20 m²) an den Grundeigentümer. Im Gegenzug tritt dieser an das öffentliche Gut die Trennstücke 7 (26 m²) und 9 (6 m²) kosten- und lastenfrei ab.

Am 25.08.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 780, KG 72143 Mieger. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 565/20 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 23.06.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren sind die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Johann Kordasch, Mag. Christine und Gideon Loudon sowie mit Stephan Kordasch mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/142/2020-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen Wegparzellen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Johann Kordasch, Mag. Christine und Gideon Loudon sowie mit Stephan Kordasch mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/142/2020-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen Wegparzellen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Johann Kordasch, Mag. Christine und Gideon Loudon sowie mit Stephan Kordasch mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Haber: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, Abtausch mit Johann Kordasch, Stephan Kordasch sowie Mag. Christine und Gideon Loudon

Entwurf!**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 612-8/144/2020-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen Wegparzellen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die von den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden und von diesen abgehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 565/20, vom 23.06.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.09.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/142/2020-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen Wegparzellen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Johann Kordasch, Mag. Christine und Gideon Loudon sowie mit Stephan Kordasch mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/142/2020-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 773/2 und 780, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von diesen Wegparzellen abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Johann Kordasch, Mag. Christine und Gideon Loudon sowie mit Stephan Kordasch mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Valentin Kreulitsch bzw. Flächenabtausch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan, ein Orthofoto sowie die eingelangte Einwendung samt Rückäußerung des Amtes als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die im Bereich der Parz. 454 und 457, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vor einigen Jahren in Bauland – Wohngebiet umgewidmete Fläche soll nunmehr der Parzellierung und Bebauung zugeführt werden. Für diese Umwidmungsfläche wurde gemeindeseits nach Ablauf der Bebauungsfrist wegen Nichterfüllung die hinterlegte Kautionshöhe in erheblicher Höhe auch eingehoben.

Im vormaligen Örtlichen Entwicklungskonzept war etwa mittig der Umwidmungsfläche die Realisierung einer Umfahrungsstraße geplant. Im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Jahr 2019 wurde diese Intention nicht weiter verfolgt bzw. wurde festgelegt, dass eine solche – sofern realisierbar – weiter nördlich außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes situiert werden sollte.

Im Zuge der vom Grundeigentümer nun beantragten Grundstücksteilung wurde eine Anpassung der Wegfläche an die neue Situation vorgenommen und für die Erschließung des Baugrundes die bestehende Limmersdorfer Straße herangezogen. Zudem wurde die Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße auch auf Grund des dort befindlichen Fahrbahnteilers an der Landesstraße verworfen.

Am 25.08.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langte am 07.09.2020 die beiliegend angeschlossene Einwendung von Familie Ascijan Arsavir und Isolde, wh. Limmersdorfer Straße 1, 9065 Ebenthal, ein. Hierzu erging seitens des Amtes die ebenfalls angeschlossene Rückäußerung bzw. Mitteilung vom 09.09.2020.

Es wird daher vorgeschlagen, den beantragten Änderungen im Bereich der öffentlichen Wegparzelle zuzustimmen und die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Erklärung und Auflassung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche zu erlassen.

Vom antragstellenden Grundeigentümer ist die Wegfläche vor der grundbücherlichen Übernahme der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut entsprechend der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, bezüglich „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu“, fachgerecht auszukoffern. Weiters hat er den sich für die Baulandflächen gemäß dieser Richtlinie des Gemeinderates ergebenden und vorzuschreibenden Straßenerhaltungsbeitrag in Gesamthöhe von € 11.582,00 ebenfalls vor der grundbücherlichen Übernahme der Verkehrsfläche bzw. Durchführung der Vermessungsurkunde zur Einzahlung zu bringen.

Die bescheidmäßige Grundstücksteilung wird daher erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen und einem zustimmenden Gemeinderatsbeschluss unter Zugrundelegung dieses Tagesordnungspunktes ausgefertigt.

Dem öffentlichen Gut gegebenenfalls zugehende Flächen:

Trennstück 4	569 m ²	
Trennstück 7	2 m ²	
Trennstück 8	36 m ²	
Trennstück 10	2 m ²	
	Gesamtzugang:	609 m ²

Vom öffentlichen Gut an den Antragsteller gegebenenfalls abgehende Flächen:

Trennstück 6	93 m ²	
Trennstück 9	35 m ²	
	Geamtabgang:	128 m ²

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/145/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, unter Zugrundelegung der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/145/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, unter Zugrundelegung der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.4.:

Zell: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Valentin Kreulitsch bzw. Flächenabtausch

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 612-8/145/2020-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzellen 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die von der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden und die von dieser abgehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 582/20, vom 04.08.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.09.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/145/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, unter Zugrundelegung der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er war gerade vor der Sitzung bei der Familie, die die Einwendungen gemacht habe. Ganz wegwischen könne man das nicht. Die Situation in der Schulstraße sei sehr schwierig. Es solle zuerst

einmal eine Umkehrschleife geben und dann werde man weiterfahren. Das sei schon problematisch. Man sollte überdenken, wenn weitere Gründe umgewidmet werden, da wirklich ein Verkehrskonzept zu haben. Man sollte in der Limmersdorfer Straße hinten herfahren und eine Entlastung für die Schulstraße und den Schotterweg schaffen. Die Lärmbelastung sei dort ziemlich groß. Man habe das Kindernest dort. Wenn die Eltern hinkommen, seien sie relativ langsam. Wenn sie wegfahren, seien sie relativ schnell, denn da müssen sie in die Arbeit. Man habe damals eine 30er-Tafel aufgestellt, dass man ein bisschen Bewusstsein schaffe. Das funktioniere natürlich nicht. Durch COVID sei ihnen eh alles egal. Bis wann wieder herunterfahren werde und bis einmal etwas passieren werde. Er würde andeuten, wenn man da erweitere, dass man sage, die vier Grundstücke seien vertretbar. Da habe die Familie auch kein Problem. Aber wenn das weitergehe, dann solle es nicht über die Schulstraße gehen, nicht über das Nadelöhr, wo man über 270 Grad einfahren müsse. Da sollte man ein wenig sensibler sein. Man sollte andeuten, dass da später einmal eine anständige vernünftige Planung gemacht werde. Hinter dem Kindernest sei ein Bau wahrscheinlich dreigeschossig angedacht, weil das Kindernest auch schon dreigeschossig hätte gebaut werden können. Da komme schon was auf die Leute dort zu. Da sollte man schon einmal sagen, dass man die Bedenken ernst nehme und dass man dann schaue, dass man ein vernünftiges Verkehrskonzept für den Bereich habe. Überall werde geplant. Momentan sei fast kein Geld mehr da. Aber da hätte man schon ein wenig sensibler schauen können.

Bgm Felsberger: Wenn weiter gewidmet werde, werde die Goethestraße als nächste Querstraße dazu kommen. Es werde der nächste Gemeinderat dann darüber befinden müssen. Er gehe davon aus, dass dort nicht so schnell verbaut werde. Die Gründe wurden für die Kinder dazugekauft, weil keine Verbauungsverpflichtung drauf sei. Er sei sich sicher, dass dort so schnell nichts passieren werde. Aber GV Ing. Tengg habe Recht. Wenn dort was weitergehe, dann werde ein Konzept für den Bereich erstellt werden müssen. Es könne nicht sein, dass Leute aus Pfaffendorf und Rain dort hinunter in die Schule fahren. Man habe in der Vergangenheit jetzt alles gemacht. Man habe Ing. Janesch, Frau Geier und die Polizei dort gehabt. Es wurden Stellungnahmen abgegeben.

GV Ing. Tengg: Man habe damals beim Kindernest im Schotterweg eine Begehung mit den Verkehrsexperten vom Land gehabt wegen der Sicherheit bzw. Bodenschwellen. Das sei ja alles schon durchgegangen. Es sei extrem schwierig. Wenn man das eine zumache oder eine Einbahn mache, belaste man halt einen anderen Teil wieder massiv. Wenn die Erweiterung komme, dann müsse man sich etwas einfallen lassen. Einmal habe man gesagt, dass man hinten herumfahre und die ganze Straße entlasten solle. Das sei aus diversen Gründen nicht gegangen. Da sollte man schon überlegen, dass gerade der Bereich dann sensibel werde, wenn man da weiter baue und nicht nachdenke.

GR Archer: Es war früher was anderes geplant, nämlich von der Niederdorfer Straße aus direkt hinauf. Es war auch ein weiterer Weg mit einem Radweg geplant. Es wundere ihn, dass man dort Sackgassen schaffe, wo es auf der anderen Seite nützlicher wäre, wenn man direkt in die Siedlung zu den Häusern hineinfahre. Es dürfen auch Kurven drinnen sein usw. Wo sei die Begründung, dass man da irgendwem weniger Verkehr gebe und die anderen sollen den Verkehr schlucken? Das war damals, als es erstellt wurde, ein gutes Konzept. Vor sieben oder acht Jahren wurde das gewidmet. Er musste damals einen Plan bringen. Auf dem jetzigen Plan sei es nur kurvenreich und bringe keinem was.

Bgm Felsberger: Es wäre problematisch gewesen. Wenn man auf den Plan schaue, dann sei ein Straßenteiler drinnen. Der müsste hinter den Bungalow verlegt werden. Das habe die Landesstraßenverwaltung auch nicht gut geheißt. Man habe von ihm auch die Bebauungsverpflichtungen gezogen, weil er innerhalb der 7,5 Jahre nicht gebaut habe. Das Geld sollte ja für Infrastrukturmaßnahmen herangezogen werden, wo man dann ein sinnvolles Verkehrskonzept erstellen werde. Es werde in den nächsten Jahren sicher weitergehen. Hinter der Schulstraße werde die nächste Bauzeile entstehen. Da werde man ein Konzept erstellen müssen, dass gewisse Straßen eventuell zur Einbahn werden. Da sei dann aber der Verkehrsexperte gefragt. Das müsse dann von Seiten der Behörde, von Ing. Janesch, von Frau Geier und der Polizei auch befürwortet werden. Jetzt sei aber einmal dieser Vorschlag da.

GR Archer: Was passiere mit dem Rest unten? Das sind ungefähr acht Laufmeter, die dann Niemandsland seien. Was mache die Gemeinde mit diesem Rest?

Bgm Felsberger: Das sei ja die Limmersdorfer Straße. Die gehe dann weiter hinunter.

GR Archer: Da sei aber „Stop“. Es sei eine Sackgasse. Er meine den Osten.

GR Domes: Da sei noch eine Parzelle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/145/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die von dieser Wegparzelle abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, unter Zugrundelegung der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Lipizach: Übernahme der Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die kürzlich vom Grundeigentümer und Antragsteller Josef Wrulich, wh. Lipizach 8a, 9065 Ebenthal, errichtete Wegfläche Parz. 59/5, KG 72138 Lipizach, dient zur wegemäßigen Erschließung der beiden Bauparzellen 59/6 und 59/7. Der Grundeigentümer stellte nunmehr das Ansuchen auf kosten- und lastenfreie Übernahme dieser Wegparzelle im Ausmaß von 277 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde. Die Wegfläche wurde vom Grundeigentümer bereits fachgerecht ausgekoffert. Die

Servitutsumkehr kommt derzeit auf Privatgrund zu liegen, da diese bei einer künftigen Baulandwidmung im nördlichen Anschluss weitergeführt wird.

Sowohl der Antragsteller als Eigentümer der Bauparzelle 59/7, als auch der nunmehrige Eigentümer der weiteren Bauparzelle 59/6 nahmen die Richtlinie des Gemeinderates betreffend Übernahme von Wegflächen in das öffentliche Gut und insbesondere die verankerte Verpflichtung zur Leistung eines Straßenerhaltungsbeitrages schriftlich zustimmend zur Kenntnis. Ihnen ist auch bekannt gemacht worden, dass der Grundbuchsantrag erst nach Einlangen des vorzuschreibenden Straßenerhaltungsbeitrages gestellt wird. Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 samt Lageplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH wurde vom Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) **zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/381/2020-Ma*), mit der die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/381/2020-Ma*), mit der die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.5.:

Lipizach: Übernahme der Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 612-7/381/2020-Ma, mit der die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 400/19-1, vom 14.09.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 24.09.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/381/2020-Ma), mit der die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/381/2020-Ma), mit der die Wegparzelle 59/5, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03: Kontrollausschussbericht/e

GR Archer: Es haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Sitzung vom 17.08.2020 (14.00-15.20 Uhr):

GR Archer: Es wurden die Kassa, die Belege und die Abrechnung des Babyhunderterers geprüft. Der Ausschuss habe in bar € 5.895,30 vorgefunden. Girokonto Anadi Bank: € 997.858,58, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 70.288,11, Rücklagenbücher: € 2,363.884,21, ein Sperrkonto mit € 2.163,78, Kautionssparbücher: € 396.015,80.

Das zweite war der Babyhunderter. Von den Eltern sei immer wieder die Meldung gekommen, dass die Auszahlung des Babyhunderterers sehr lange dauere. Der Ausschuss habe auch angemerkt, dass man bei der Übergabe des Babyhunderterers auch das Datum dazuschreiben solle. Es könne nicht sein, dass Abrechnungen teilweise noch vom vorigen Jahr vorgenommen wurden. Das solle in Zukunft ein wenig anders werden. Darüber werde der Ausschuss sicher noch diskutieren.

Sitzung vom 21.09.2020 (15.00-15.35 Uhr):

GR Archer: Es wurden die Kassa und die Belege geprüft. Der Ausschuss habe in bar € 2.294,57 vorgefunden. Girokonto Anadi Bank: € 606.140,55, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 150.827,27, Rücklagenbücher: € 2,363.884,21, ein Sperrkonto mit € 2.163,78, Kautionssparbücher: € 438.078,80.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Seiner Meinung nach sei Vzbgm Kraßnitzer da nicht zu beneiden. Es seien ihm auch Beschwerden zu Ohren gekommen. Es sei einfach nicht mehr zeitgemäß. Er könne sich noch erinnern, wie sich die Sozialdemokraten aufgeregt haben, dass der Haider den Hunderter ausgeteilt habe. Der neue Gemeinderat werde da auch irgendeine Lösung finden müssen, dass das zeitgemäß über die Bühne gehe. Die Leute könnten der Gemeinde die Kontonummer bekanntgeben und das Geld werde dann überwiesen. Es sei eine ungute Arbeit. Da fahre man dreimal hin und dann sei keiner daheim. Dann werde wieder angerufen usw. Dann melde sich der eine und der andere nicht. Das sei nicht sinnvoll. Es gehöre auf neue Füße gestellt. Es solle den Leuten überwiesen werden und der Fall sei erledigt, falls man diese Förderung überhaupt beibehalten könne bzw. zur Auszahlung in der Lage sei.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04: Budget-Beschlüsse

04.1. Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die einschlägigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige BEILAGEN (Ebenthal 2 mit Konten) als ANLAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die gesamte Aufstellung betreffend die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 ist aufgrund ihres massiven Umfangs in der ho. Finanzabteilung (Zimmer 10) zur Einsichtnahme aufgelegt.

b) Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal i.K. hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für

eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können. Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht. Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei Gebäuden bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden. In selbiger Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Haushaltsführung der Gemeinden, mit der VRV 2015, sind die Gemeinden verpflichtet, ab 01.01.2020 eine Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung zu führen und zu erstellen. Im Zuge der Vermögensrechnung ist zum 01.01.2020 auch eine Eröffnungsbilanz für die Gemeinde zu erstellen. Diese ist von der Finanzverwaltung mit der SOT nach dem strengen Mindestwertprinzip erstellt worden. Die Bilanz der Gemeinde hat eine Bilanzsumme von rund 58 Mill. Euro, wovon auf das langfristige Vermögen, respektive das Sachanlagevermögen, rund 48,5 Mill. Euro entfallen. Die Beteiligungen in der Höhe von 5,6 Mill. Euro sind von unseren Unternehmen, von unseren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit. Die Gemeinde weist liquide Mittel in der Höhe von 3,6 Mill. Euro aus, was zu großen Teilen den Wasser-, Müll- und Kanalbereich betrifft. Das Nettovermögen ist in der Höhe von 37 Mill. Euro ausgewiesen. Die Haushaltsrücklagen zum 01.01. betragen 2,8 Mill. Euro, wobei hierbei noch die Rücklage für den Schulneubau, Zubau und Umbau und auch der Sportplatz inkludiert sind. Positiv ist auch, wenn man sich die Summe anschaut. Wenn man sich die Fremdmittel anschaut, hat die Gemeinde nur Finanzschulden in der Höhe von 7,7 Mill. Euro. Das betrifft im Wesentlichen den Wasser- und Kanalbereich, der mit über 90 % aus dem Gebührenhaushalt finanziert wird. Das heißt, Dank unserer Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt wird. Andere Gemeinden haben da ganz andere Situationen. Sie können sich nicht aus dem eigenen Haushalt finanzieren und haben dafür auch Schulden aufnehmen müssen. Gestern wurde im Ausschuss darüber diskutiert. Es ist auch eine Abschreibung für dieses Vermögen vorzunehmen. Es wurde auch über Bewertungsansätze diskutiert. Vom Finanzverwalter und vom Amtsleiter wurde eine Stellungnahme der Abteilung 3 ausgehändigt. Die Vorgaben des Landes waren, dass man die Bewertung so realistisch wie möglich vornimmt. Eine künstliche Auf- und Abwertung von Vermögen oder nicht vorgesehenen pauschalen Bewertungsverfahren ist nicht im Einklang mit der VRV 2015. Man soll schauen, dass man nach möglichst getreuer Darstellung ansetzt. Der Finanzverwalter ist heute netterweise auch da. Er habe ihn darüber informiert, was die Abschreibung betrifft. Die Abschreibung zum 31.12. mit der Summe würde sich für die Gemeinde am Ende des Jahres auf rund 2,1 Mill. Euro belaufen. Das würde unseren Ergebnishaushalt jährlich dann immer mit 2 Mill. belasten. Eine wichtige Information für den Gemeinderat ist, dass sich diese Abschreibung nicht finanzwirksam darstellt. Man arbeite weiterhin so wie bisher in der Kameralistik, im Finanzhaushalt, in der Cash-Ebene weiter und führt diese Abschreibung buchhalterisch mit. Das ist die Auskunft, die man heute vom Wirtschaftsprüfer und von der Gemeindeabteilung erhalten hat. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit empfiehlt, dieser Eröffnungsbilanz die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe gestern im Ausschuss relativ hitzig über diese Eröffnungsbilanz diskutiert. Das Land habe natürlich unsere Eröffnungsbilanz mit Handkuss angenommen, weil das eine Summe sei, die der Gemeinde Ebenthal in Zukunft das Genick brechen werde. Gestern sei die AfA noch belächelt worden. Heute sei es genau der Betrag, der auf uns zukommen werde – so wie er es gesagt habe. Das seien ca. 2 Mill. Euro. Der Amtsleiter habe gestern noch gesagt, dass es eine vorläufige Bilanz sei. Der Ausschussobmann habe jetzt gesagt, dass es keine vorläufige Bilanz sei, weil man daran nichts mehr ändern könne. Es sei nicht gedacht, da noch etwas zu ändern. Genauso sei es. Da könne man über € 100.000,-- reden, über € 500.000,-- oder vielleicht auch über 2 Millionen Euro, aber nicht über 10, 15 oder 20 Millionen, wie es vielleicht notwendig wäre. Es stehe da, dass nach Auskunft der Abteilung 3 versucht werde, eine Lösung für diese Problemstellung zu finden. Solange es da keine Lösung für die Problemstellung gebe, mit Brief und Siegel vom Landeshauptmann und der Finanzreferentin unterschrieben, gebe es von uns überhaupt keine Zusage zu so einer Eröffnungsbilanz. Er möchte gerne wissen, wie viele Gemeinden diese Eröffnungsbilanz schon beschlossen haben.

GR Pertl, MSc.: Unsere Gemeinderevisorin betreue 15 Gemeinden. Von zehn Gemeinden habe sie die Eröffnungsbilanz zur Plausibilisierung vorliegen. Vier Gemeinden haben sie schon beschlossen.

GR Brückler: Also habe das ein Viertel beschlossen. Wenn er das auf Kärnten umlege, dann seien das 36 Gemeinden. Gestern habe er gesagt, dass man sicher unter den ersten 60 Gemeinden sei. Wenn man unter den ersten 60 ist, dann sei er sowieso nicht dabei. Man sei immer Vorreiter bzw. Vorläufer und mache immer das, was das Land unbedingt haben wolle. Hintennach zahle man dann die ganze Zeche. Eines sei klar, wenn die Abschreibung schlagend werde, bleibe dem Gemeinderat nicht einmal mehr die Möglichkeit, über € 3.000,-- im Jahr frei zu verfügen oder zu bestimmen. Man tue dann nur mehr das, was das Land sage. Er warne davor, dem zuzustimmen.

GV Ing. Tengg: Er war letzten Donnerstag bei dieser Diskussion vom Land bezüglich dieser Causa. Die seien wirklich ratlos, wie sie mit Abschreibungen vorgehen. Er habe mit der Dame von der Abteilung gesprochen. Sie seien dabei, eine Lösung zu finden. Es sei immer nett, wenn man sage, dass man sich annähere. Wenn er als Unternehmer so eine Bilanz gestalten könnte, wie sie jetzt da gemacht wurde, dann würde er jubeln. Da könnte er betrügen, stehlen und Steuereinnahmen zurück lukrieren. Es sei ein Wahnsinn, dass man irgendwie ein Feigenblatt suche, damit man irgendwie die Kurve kratze. Das mit der Abschreibung sei wirklich ein Verbrechen. Eine Straße koste sobald sie gebaut sei. Sie werde nicht besser. Die Straße voll mit der Anschaffung hineinzugeben, sei schlimm. Er sei der Meinung, dass man sie dann abschreibe. Die Dame habe gesagt, dass man dann 30 Jahre mache. Da solle ihm jemand erklären, welche Straße 30 Jahre halte. Die sei dazwischen fünfmal saniert worden. Dann wurde ihm gesagt, dass die € 100.000,--, was die Sanierung koste, nicht wieder in die Bilanz genommen werde. Das sei dann kein Vermögen, sondern geringwertige Ausgaben. So nenne man das in der Privatindustrie. Die € 100.000,--, wenn eine Straße saniert wurde, könne man dann nicht hernehmen und wieder abschreiben. Sondern die gehen voll in das Budget hinein. Da habe er nur mehr mit dem Kopf gebeutelt. Die wissen alle nicht, was sie tun. So komme ihm das vor. Weil 2 Mill. Abschreibung müsse man einmal erwirtschaften. Als Unternehmer müsse man einmal 2 Mill. haben, damit man Null habe. Zwischendurch habe man dann ein paar Straßen zu sanieren. Die kosten dann auch € 500.000,--. Da müsse man schon 2,5 Mill. Cash haben, damit man das abschreiben könne. Er frage sich, wo das Geld herkomme. Werde man die Unternehmer, die Bürgerinnen und Bürger noch mehr schröpfen? Er war leider bei der letzten GR-Sitzung verhindert, wo die zwei Millionen Kontokorrent beschlossen wurden. Die habe man mit 0,4 % Zinsen beschlossen. Er habe am Donnerstag gehört – das müssen die Entscheidungsträger aber vorher gewusst haben – dass man das über das Wasser und über den Kanal, also über die Rücklagen, auch finanzieren könnte. Und zwar zu einem wesentlich günstigeren Satz, nämlich das, was man am Sparbuch habe. Da habe man 0,01 % Zinsen zu zahlen. Man hätte die zwei Millionen also auch schön intern lösen können, die man ja vielleicht nicht brauchen werde. Vielleicht werde man sie brauchen, vielleicht auch nicht, vielleicht brauche man auch nur eine Million. Aber man habe kein Geld. Wenn jemand komme und sage, dass er 50 Euro brauche, sei alles zu teuer. Man buttere überall das Geld hin. Dann beschließe man bei der letzten GR-Sitzung einen Kontokorrentrahmen mit 0,4 % Zinsen, könnten die Sache aber intern lösen. Man brauche keine Bank füttern. Man habe gehört, dass Geld da sei, nämlich 3,7 Millionen. Man könnte das intern um wesentlich

weniger und günstiger finanzieren. Er verstehe die Welt nicht, was da passiere. Das mit der doppelten Buchhaltung sei ein Nonsens. Es sei ein Wahnsinn, wie man das mache. Er sei selber Unternehmer. Wenn jemand frage, was sein Vermögen sei, dann sage er nicht 48 Millionen. Er sage dann, dass das 15 Millionen koste. Er könne sich dann mit dem Land auf eine Basis einigen. Je weniger Abschreibungen man bei angespannter Finanzsituation habe, sei das besser. Wenn man große Einnahmen habe, dann sei eine Abschreibung gut. Dann könne man sie gegenrechnen. Es werde aber immer gesagt, dass man kein Geld habe. Es werde immer weniger. Man pfeife aus dem letzten Loch. Dann mache man einen Abschreibungsposten von zwei Millionen im Jahr und sage „Amen“. Das liebe Land sei super. Man habe es realistisch bewertet. Er verstehe nicht, was da abgehe. Man lasse sich alles vom Land hinaufdrücken.

Vzbgm Kraßnitzer: Zum Zeitpunkt, wo der Kontokorrentkredit beschlossen wurde, war das noch nicht eindeutig klar. Zwei Millionen Kontokorrentkredit beschließen, heiße noch nicht, dass man ein Geld nehme. Bis jetzt wurde nichts gemacht. Man könne möglicherweise auch auf vorhandene Mittel zurückgreifen. Dafür habe man die Rücklagen. Grundsätzlich war das ein sehr wohl überlegter Beschluss. Man wisse ja noch nicht, was in Zukunft passieren werde bzw. wieweit uns die COVID-19-Pandemie wirtschaftlich in der Gemeinde noch betreffen werde. Also habe man Vorkehrungen getroffen. Er glaube, dass man als kompletter Gemeinderat vernünftig sei und größere Ausgaben auch derart bespreche, dass man schaue, dass man das Geld von der Seite nehme, wo es uns am wenigsten koste. Er sei jetzt 35 Jahre in der Privatwirtschaft. Er war 16 Jahre selbstständig. In einem Punkt gebe er ihm Recht. Auch er halte es nicht unbedingt für notwendig, dass Finanzgebaren einer Kommune auf ähnliche Beine zu stellen, wie es in Wirtschaftsbetrieben sei. Er hätte gerne was gewusst. Vielleicht sei irgendjemand herrinnen, der ihm das erklären könne. Er habe zwar eine vage Vorstellung davon. Weil man sich so über die zwei Millionen Abschreibung im Jahr echauffiere, solle man bitte erklären, wie das bei einer Kommune, die nicht vorsteuerabzugsfähig und nicht umsatzsteuerzahlungspflichtig sei, jetzt praktisch da wirksam werde. Wenn man diese Eröffnungsbilanz beschließe, solle man bitte erklären, was jetzt 2021 so dramatisches passieren werde. Nur damit er das verstehe und den anderen vielleicht Recht geben könne.

GR Pertl, MSc.: Das sei ja genau der ausschlaggebende Punkt. Er habe ja genau das vorher gemeint.

Vzbgm Kraßnitzer: Er möchte den Drachen, vor dem man zittere, sehen. Er sehe ihn nicht.

GR Pertl, MSc.: Dieses Drei-Komponenten-System fußt auf diesen internationalen Public Sector Accounting Standards. In der Privatwirtschaft seien das die IFRS und IAS Buchhaltungsvorschriften. Der Bund wendete das schon einige Jahre vor uns an. Es gab 2013 schon die Bundeshaushaltsrechtsreform. Mittlerweile seien sie auch schlauer. Weil der Ergebnishaushalt sei ein Phantom, das so mitschwimme. Das habe den Hintergrund und den Sinn, dass man eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage von öffentlichen Gebietskörperschaften erlange. Ein nicht ganz unwesentlicher Punkt sei, dass man sein Vermögen in einer statischen Rechnung bewerte. Das Vermögen werde erfasst und man stelle auch den Refinanzierungsbedarf dar. Diese Abschreibung sei nichts anderes, als wie der Bedarf, den man jährlich zurücklegen müsste, um das Ganze wieder neu zu erstellen oder zu erwerben. Wenn es nicht finanzierungswirksam sei, wenn man die Informationen habe, passiere genau gar nichts. Es sei eine Nebenrechnung, die man mitziehe. Kommunen seien es nicht gewohnt, mit riesengroßen Minussalden zu hantieren. Es passiere aber de facto nichts. Wenn der Finanzierungshaushalt wirklich ins Unendliche abdrifte und nichts mehr hereinkomme, dann sei das kritisch. Aber der Ergebnishaushalt sei seiner Meinung nach kein Grund zur Panik. Im Gegenteil. Es zeige ein wirklich gutes Bild der Gemeinde, weil man das Vermögen, das man besitze, nicht zu großen Teilen fremdfinanziert habe. Von der Art und Weise sei das Bild gut. Die VRV sei ein Bundesgesetz. Wir seien alle auf die Verfassung angelobte Mandatare und müssen das machen. Die Behörde bereite das vor und wir müssen es dann beschließen. Eingeführt habe das der ÖVP-Finanzminister Schelling.

GR Brückler: Er sei ein wenig über den Kontokorrentkredit überrascht. Bei der letzten GR-Sitzung habe man darüber gesprochen, dass man intern nur mit 6 % finanzieren könne. Sei das jetzt geändert worden? Ein internes Darlehen habe 6 % zu betragen gehabt. Habe man das in der letzten GR-Sitzung schon gewusst?

GV Ing. Tengg: Er habe nachgefragt. Das sei jetzt schon drei Monate bekannt.

Vzbgm Kraßnitzer: Vielleicht intern. Uns war es nicht bekannt.

GR Brückler: Der Drache, der vor uns schwebt, sei der, wenn man 450.000,-- Sollüberschuss habe, dass das Land sage, über die 450.000,-- Sollüberschuss könne man nicht frei verfügen, sondern mit den 450.000,-- solle man eine Rückstellung bilden für die zwei Millionen Abschreibung. Das sei der Drache, der vor uns schwebt. Weil dann sei genau der Moment eingetreten, dass man über € 3.000,-- nicht mehr verfügen könne. Bis jetzt habe man über den Sollüberschuss immer verfügen können. Außer heuer, heuer sei er aufgrund von COVID gebunden für die Ertragsanteile. Das sei bitter. Mit den € 839.000,-- hätte man schon was machen können. Wenn das jedes Jahr so sei, dann brauche man keinen Gemeinderat mehr.

GR Archer: Das alte System war auf jeden Fall verständlicher. Heute habe man eine kleine Aufklärung erhalten. Wie der Voranschlag erstellt wurde, gab es das große Schweigen. Keiner habe gewusst, wie das ausschauen werde. Jetzt wisse man ein bisschen was. Im Dezember bei der Budgeterstellung habe man fast die Haushaltsrücklage für die VS Ebenthal und für den Sportverein aufgelöst. Es sei noch immer mit der Summe drinnen.

GR Brückler: Am 1.1. war es theoretisch noch da.

Vzbgm Kraßnitzer: Zum 1.1. müsse die Eröffnungsbilanz erstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt war das alles noch da. Die Bilanz sei rückwirkend erstellt worden. Das müsse man ja. Wenn es so sei, wie der Finanzausschussobmann gesagt habe, dass man dazu verpflichtet sei, nachdem das ein Bundesgesetz im Verfassungsrang sei, dann hätte er noch gerne vom Amtsleiter die Auskunft, was passiere, wenn man das nicht beschließe. Vom Ausschussobmann möchte er wissen, ob es tatsächlich angedacht sei, dass die Abschreibung für Gemeinden nicht relevant für den Finanzhaushalt sei.

AL Mag. Zernig: Er könne nur das sagen, was bereits im Ausschuss gesagt wurde. Es sei eine Bundesnorm, die zu vollziehen sei. Man stütze sich dabei auf zwei verschiedene Sachen. Die Eröffnungsbilanz sei zum 1.1.2020 zu erstellen. Das sei so vorgesehen. Das ergebe sich aus dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, das aufbauend auf der VRV 2015 vom Land beschlossen worden sei. Das zweite seien die Durchführungserlässe dazu. Es gebe einen der Gemeindeabteilung. Das sei unsere Aufsichtsbehörde und Gemeinderevision. Das dürfe man nicht unterschätzen. Dort stehe drinnen, dass diese Eröffnungsbilanz, zumindest die vorläufige Eröffnungsbilanz, weil die könne ja innerhalb von fünf Jahren wieder korrigiert werden, bis zum 1.7.2020 zu erstellen sei. Warum man sie bis zum 1.7.2020 nicht erstellen konnte, war ganz einfach. Die Parameter für die Erstellung waren seitens der Gemeindeabteilung noch nicht vorliegend. Man sei eigentlich in einer Vollziehungssituation, die von anderer Seite aufgetrocknet worden sei. Müsse man das beschließen? Man könne es verschieben. Nur die Frage stelle sich, was es bringe. Wem nütze es? Wenn es im Dezember beschlossen wird, werde genau das Gleiche wieder dastehen.

GV Ing. Tengg: Da sei er sich nicht so sicher. Warum solle das Gleiche wieder dastehen? Man könne es ja anders bewerten. Das Land wisse ja nicht, wie Straßen behandelt werden. Er möchte vom Land wissen, wie sie sich das vorgestellt haben, was man mit den Straßen machen solle. Das sei ein wesentlicher Faktor.

FV Schober: Man habe das Mindestwertprinzip. Das war vorgegeben. Die Frage sei der Einsatz der Eigenmittel, die man jahrzehntlang durchgeführt habe. Man habe im aoH alles immer mit Zuführung vom oH gebaut. Die Gemeindeabteilung habe versucht, das durchzubringen. Das habe der Landesrechnungshof abgeschmettert. Sie wollen jetzt eine andere Lösung finden. Man hätte mit den 1,148 Millionen bei den Straßen kein Problem, wenn man es zur Gänze, da es aus Eigenmitteln finanziert wurde, passiviert bekomme. Das gehe momentan nicht. Das sei die Problematik. Eine Durchführungsbestimmung dauere fünf Jahre. Fünf Jahre lasse man sich Zeit, dass das gemacht werde. Er glaube nicht, dass das gemacht werde. Man bekomme sicher ein Problem mit der Aufsicht, wenn man das jetzt nicht mache.

Vzbgm Kraßnitzer: Man hätte also eh fünf Jahre Zeit, das eventuell anzupassen und zu korrigieren, wenn sie draufkommen, dass es so nicht funktioniere.

GR Brückler: Vorher wurde gerade gesagt, dass sie nicht wollen, dass eine Änderung durchgeführt werde. Das war gestern noch ganz anders. Gestern war es vorläufig. Heute habe er gesagt, dass nicht daran gedacht sei, etwas zu ändern.

FV Schober: Die Änderung beziehe sich auf die Bewertung der Straßen. Da solle man keine Phantasiezahlen eintragen. Da gehe es lediglich um die Bewertung der Eigenmittel. Das sei nicht klar. Wenn man die passivieren könnte, dann hätte man kein Problem.

Bgm Felsberger: Aber wie sei das dann in der Dezembersitzung? Habe man dann eine endgültige Eröffnungsbilanz?

AL Mag. Zernig: Man werde sie wahrscheinlich auch bis zum Dezember nicht zusammenbekommen. Man brauche trotzdem eine Eröffnungsbilanz, dass man wisse, wie sich dieser Afa-Wert, was ja für das Budget nicht unwesentlich sei, errechne.

GR Brückler: Jetzt habe man gerade gesagt, dass das auf das Ergebnis keinen Einfluss habe.

FV Schober: Die Finanzierungsrechnung müsse passen. Das sei Cash, das sei wichtig. Das müsse passen und das müsse ausgeglichen sein.

AL Mag. Zernig: Es sei immer noch eine politische Entscheidung. Die könne man seitens des Amtes nicht abnehmen. Man könne nur empfehlen. Faktum sei so, dass 15 Gemeinden der Frau Mag. Rupprecht im Bezirk zur Prüfung zugeordnet seien. Zehn Gemeinden seien in der Plausibilitätsprüfung. Das bedeutet, dass die zehn zwar die Eröffnungsbilanz noch nicht beschlossen haben, aber ein fix und fertiges Konzept zur Abnahme beim Land vorrätig und aufliegend haben. Die Beschlüsse werden in den nächsten Monaten mit Sicherheit erfolgen. Viele haben es schon beschlossen. 14 Gemeinden haben tatsächlich entweder eine Eröffnungsbilanz schon erstellt und warten auf die Freigabe oder sie haben sie bereits beschlossen.

GR Pertl, MSc.: Er hätte eine technische Frage an die Finanzverwaltung und die Amtsleitung. Wenn man das jetzt in dieser Sitzung theoretisch nicht beschließe, müsse man aber am 31.12. wieder eine Bilanz machen. Man brauche einmal eine Eröffnungsbilanz. In drei Monaten müsste man ja schon die Schlussbilanz vom heurigen Jahr legen.

GR Brückler: Die werde man ja wohl erst im März oder im Juni machen.

AL Mag. Zernig: Wenn man fünf Jahre warte, dann kommen auf einmal mehrere Bilanzen, die gleichzeitig zu beschließen seien.

GV Ing. Tengg: Von fünf Jahre rede jetzt keiner. Da gehe es einfach um mehr Information. Er hätte einen Vorschlag. Man solle die Dame, die für die 15 Gemeinden zuständig sei, einmal in die Gemeinde holen. Da könnte man Ungereimtheiten ausräumen. Er hatte das Gefühl, dass das noch sehr unausgegoren sei. Die Leute ringen darum, das so halbwegs hinzubekommen. Es werde sehr viel aufgebauscht und so viel Theater veranstaltet. Es wäre besser, wenn man heute sage, dass man das einmal lasse. Man brauche mehr Informationen. Man könnte eine interne Veranstaltung machen, an der der Gemeinderat und die Frau Mag. Rupprecht teilnehmen, die das dann noch einmal ausführlich erklären sollte. Die drei Stunden, die sie bei der Veranstaltung referiert habe, die haben ihn noch nicht ganz überzeugen können.

GV Woschitz: 14 Gemeinden seien in der Vorprüfung. Seien wir die einzige Gemeinde im Bezirk, die schon geprüft sei?

GR Pertl, MSc.: Nein. Die 14 Gemeinden seien schon fertig. Die haben den Beschluss schon gefasst. Zehn seien in der Prüfung. Das heißt, dass wir auch gerade in der Prüfung seien.

GV Woschitz: Was sei, wenn wir es jetzt beschließen und die Prüfung sage dann, dass es nicht passe.

Vzbgm Käfer: Wenn man diese Bilanz noch dementsprechend verändern könne, was spreche dagegen, wenn man es heute beschließe? Es sei ja auch geprüft und für gut empfunden worden.

Vzbgm Kraßitzer: Wenn das tatsächlich so sei, dass das dann so gehandhabt werde, dann betreffe es sämtliche Gemeinden. Dann möchte er gerne wissen, was das Landesbudget und das Bundesbudget mache. Wir seien ja noch eine Gemeinde, die relativ gut dastehe. Es gebe ja viele ärmere Gemeinden, die jetzt ohne Kontokorrentkredit nicht einmal die Löhne zahlen konnten. Die werde es dann ja noch mehr erwischen. Irgendwann werde das Land und der Bund aktiv werden müssen. Er fürchte sich deswegen nicht, jetzt diesen Beschluss zu treffen. Er sei eher der Meinung, dass es gut sei, wenn man sich an die Vorgaben halte und sozusagen da eine Mustergemeinde sei. Dann werde man als erstes auch mit uns reden, wenn eine Hilfe notwendig sei oder wenn es einer Klärung bedürfe. Er sei der Meinung, dass die SPÖ dem zustimmen werde.

GR Brückler: Einige Gemeinden in Kärnten werden das schon gewöhnt sein, dass sie beim Land nicht einmal einen Finger rühren dürfen. Man brauche nur nach Zell-Pfarre schauen. Da konnte man nicht einmal € 500,-- aus den Verfügungsmitteln auszahlen. In diese Situation möchte er als Gemeinderat in Ebenthal nicht kommen, dass der Gemeinderat in Ebenthal ohne Zustimmung des Landes keine Förderungen vergeben könne, keine Straßen selber bauen oder sanieren könne. Da habe man sich dann ad absurdum geführt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 19:8 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme der GRÜNEN, 1 Stimme von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).

04.2.

1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2020 sowie Zweckänderungen von Voranschlagssätzen gem. K-GHG

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 902/2/2020-Scho, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren ist der Entwurf zum 1. NVA 2020 auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abzurufen sowie in der I-Cloud für Gemeindemandatäre anzusehen. Im Übrigen ist der Entwurf in der ho. Finanzabteilung (Zimmer 10) zur Einsichtnahme aufgelegt.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde Ebenthal i.K. wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal i.K. benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2020 nur zu dem im Voranschlag 2020 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fortdauern.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre (Instandhaltungsmaßnahmen).

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € -786.900,-- sowie Aufwendungen in Höhe von € -180.500,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € -543.900,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 796.300,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Die starken Einnahmerückgänge bei den Ertragsanteilen und teilweise bei der Kommunalsteuer konnten trotz Heranziehung des Sollüberschusses 2019 (€ 839.100,--) im 1. Nachtragsvoranschlag nicht vollständig kompensiert werden. Lediglich bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ist davon auszugehen, dass die Corona-Krise keine großen Auswirkungen hinterlässt.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt ab dem Jahr 2020 erstmals die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen (Instandhaltungsmaßnahmen).

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der Voranschlag 2020

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2020 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. NVA

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	12.419.200,--	12.973.300,--
Aufwendungen	Auszahlungen	15.720.300,--	15.083.300,--
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	-3.301.100,--	-1.256.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.238.600,--	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	151.800,--	853.900,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-2.214.300,--	-2.110.000,--

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diene der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2020.

j) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Aufgrund des massiven Steuerausfalles bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Covid 19 wurde vom Land Kärnten ein Minderertrag an den Ertragsanteilen von – 10 % mitgeteilt, wobei dieser Rückgang lt. Schreiben der Landesregierung vom 25.06.2020 mittlerweile wohl als zu optimistisch eingeschätzt wurde und dieser sich eher der 15 Prozent-Marke annähern wird. Seitens des Gemeindeaufsicht wurde mit Schreiben vom 15. Mai. 2020 sowie 25. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass ein möglicher Sollüberschuss 2019 ausschließlich zur Bedeckung des laufenden Haushaltes zu verwenden wäre. Der von der dortigen Abteilung prognostizierte Ausfall an Ertragsanteilen wird aller Voraussicht nach den ursprünglich angekündigten Betrag noch weit überschreiten. Somit war der Sollüberschuss 2019 in voller Höhe zur Bedeckung des

Einnahmeausfalles bei den „Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ heranzuziehen.

Der Sollüberschuss 2019 in Höhe von € 839.900,-- wird daher zur Gänze zur Bedeckung der Mindereinnahmen der Ertragsanteile herangezogen. Grundsätzlich ist noch zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote) extrem ansteigen. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

k) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoransätzen (Projekte)

Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2020:

- Sanierung ÖDK-Brücke € 120.000,--, Bedeckung erfolgt durch RL-Entn. VS-Ebenthal € 110.000,--, sowie RL-Entn. Sportplatz Ebenthal € 10.000,--;
- Traktor WiHof € 96.000,--, Bedeckung erfolgt durch RL-Entn. WiHof € 67.000,--, sowie Verkaufserlös Altfahrzeug € 29.000,--;
- MZG-Mieger Gasheizung € 16.000,--, Bedeckung erfolgt durch RL-Entn. VS-Ebenthal € 6.000,--, sowie RL-Entn. Sportplatz Ebenthal € 10.000,--.
- Bei den Vorhaben Radweg Glanbrücke (€ 160.000,--) sowie Gehweg Reichersdorf (€ 85.000,--) wurde die Veranschlagung von Transferleistungen an das Land auf „investive Projekte der Gemeinde“ (eigene Rechnungslegung) umgestellt.

Ehemalige AOH-Vorhaben - Projekte:

- Kindergarten Ebenthal Außenanlagen € 31.000,--, Spielgeräte und div. Ausstattungen € 41.000,--, Bedeckung erfolgt im Ausmaß von € 72.000,-- vom Sollüberschuss KG Ebenthal 2019 (gesamt € 87.000,00)
- Hort Gurnitz GTS 4 Ausstattung € 15.000,--, Bedeckung erfolgt im Ausmaß von € 15.000,-- vom Sollüberschuss KG Ebenthal 2019 (gesamt € 87.000,00)
- Gemeindestraße € 84.000,--, Bedeckung erfolgt durch Sollüberschuss 2019 € 84.000,--
- Gewerbezone BA 07 € 124.000,--, Bedeckung erfolgt durch Sollüberschuss 2019 € 124.000,--
- Betriebe der Wasserversorgung € 185.700,--, Bedeckung erfolgt durch Sollüberschuss 2019 € 29.700,--, sowie Landeszuschuss € 156.000,--
- Kanal BA 71 € 19.100,--, Bedeckung erfolgt durch Sollüberschuss 2019 € 19.100,--
- Kanal BA 81 Sollabgang € 178.100,--, Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme € 91.100,--, sowie Landeszuschuss € 87.000,--

Ausgaben im operativen Bereich:

- Beitrag Sanierung Gurk € 3.000,--, Abfertigungsaufwand € 21.000,--, KG Zell/Gurnitz Sanierung Spielgeräte € 2.400,--, Hort Ebenthal Sanierung Spielgeräte € 500,--, FF-Radsberg Instandhaltung Fahrzeug € 3.000,--, Maßnahmen Covid 19 € 5.000,--, Hort Zell/Gurnitz Kindernest Personalkosten € 11.500,--, VS Gurnitz pflegerisch-helferische Tätigkeit € 5.000,--

Einnahmen im operativen Bereich:

- Kürzung Projekt Tschurebach € 27.400,-- und Sonderförderung LR Ing. Fellner € 24.000,--,
- Kürzungen der Ertragsanteile € 839.900,-- (Bedeckung erfolgt durch Sollüberschuss 2019 € 839.900,--)

l) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2020-Scho, mit der der 1. NVA zum Budget 2020 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2020-Scho, mit der der 1. NVA zum Budget 2020 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 04.2.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 902/3/2020-Scho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 festgestellt wird

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2020 vom 18.12.2020, Zahl 902/1/2020-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.07.2020, Zahl 902/2/2020-Scho, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	53.000,00
Aufwendungen:	€	-180.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	334.100,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	17.100,00
----------------------------------	---	-----------

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-289.400,00
---	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	-543.900,00
Auszahlungen:	€	796.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-1.340.200,00
--	---	---------------

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurden gestern im Ausschuss auch die die Entwicklung der Ertragsanteile diskutiert und die allgemeine COVID-19-Situation. Es betreffe alle Kommunen in Österreich und das Land. Da sehe es im Moment auch nicht sehr rosig aus, was die Ertragsanteile betreffe. Da seien Prognosen zwischen 10 % weniger oder 15 % weniger. Diese Projekte könne man alle noch aus eigenen Mitteln umsetzen. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2020-Scho, mit der der 1. NVA zum Budget 2020 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Gestern wurde auch noch über andere Sachen diskutiert. Es werde immer über Verwaltungsvereinfachung gesprochen. Es werde aber alles komplizierter. Die gesamten Projekte im ersten Nachtragsvoranschlag habe man im Gemeinderat schon mindestens zweimal als Thema gehabt und habe sie schon zweimal beschlossen - die ÖDK-Brücke, den Traktor, die Gasheizung in Mieger. Heute habe

man das Ganze zum dritten Mal am Tapet und beschließe das zum dritten Mal. Wer da von Verwaltungsvereinfachung rede – das sei ein absoluter Irrglaube. Das sei schon fast lächerlich. Jetzt werde man das noch einmal beschließen. Vielleicht habe man das dann in der Dezembersitzung auch noch einmal drauf, wo es dann schon fertig gebaut sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2020-Scho, mit der der 1. NVA zum Budget 2020 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

FV Schober verlässt die Sitzung.

GR-TOP 05.: Masterplan „Gewerbezone West“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Masterplanes „Gewerbezone West“ ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „9“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf des Masterplanes „Gewerbezone West“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, die Vorlage eines Masterplanes für den gesamten Bereich der Gewerbezone

West vorgeschrieben. Die Erstellung eines Masterplanes wurde auch im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2019 verankert. Daher wurde das Raumplanungsbüro Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH mit der Erstellung dieser Planungsgrundlage beauftragt.

Ein Masterplan stellt keine Verordnung dar, dient aber als Instrumentarium für die folgenden Planungs- und Realisierungsschritte.

Der Masterplan „Gewerbezone West“ liegt nun, zustimmend abgenommen vom Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung am 05.08.2020 (laut E-Mail des beauftragten Raumplanungsbüros vom 11.09.2020), beschlussfähig vor. Auf Grundlage dieses Masterplanes kann nun in dieser Sitzung des Gemeinderates auch die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ der Beschlussfassung zugeführt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Masterplan „Gewerbezone West“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, erstellt von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Masterplan „Gewerbezone West“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, erstellt von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Masterplan „Gewerbezone West“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, erstellt von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: In dem Masterplan sei nicht viel Neues drinnen. Das Land habe den vorgeschrieben. Wieviel sei dafür gezahlt worden?

Bgm Felsberger: Es sei eine abgespeckte Form von einem Masterplan.

GR Brückler: Deswegen stehe auch nicht viel Neues drinnen. Wer habe das gezahlt? Wir oder das Land?

Bgm Felsberger: Die Masterpläne zahle die Gemeinde.

GR Brückler: Das gehe doch nicht. Das Land wolle das haben und schreibe das vor. Vorher habe man das nie gebraucht und dann müssen wir das zahlen. Das sei ein Wahnsinn.

Bgm Felsberger: Sonst bekomme man die Widmung nicht. Er verstehe das auch nicht. Vorher habe man das auch nicht gebraucht. Vorher war der Kamnik beim Land drinnen, dann Frau Orlitsch und jetzt gebe es wieder einen Neuen. Der habe eine abgespeckte Form verlangt. Bei uns stehen die Firmen Schlange. Es gebe schon eine ganze Liste von Interessenten. Man werde im Dezember wahrscheinlich schon die Grundverteilung beschließen können. Deshalb sei er froh, dass man den Masterplan wenigstens schon habe im Vergleich zum Jamnigweg oder Niederdorf.

GV Ing. Tengg: Das Land gebe vor. Wenn wir nicht kuschen, dann bekommen wir nichts mehr. Das werde genauso wie bei den Bilanzen kommen. Das Land werde dann sagen – das passe nicht und das passe nicht. Wir sollen unsere Hausaufgaben machen, ansonsten bekommen wir nichts. Es gebe nur mehr Befehle. Bei

den Verbindungsstraßen habe man vor Jahren gesagt, dass es problematisch werde. Das Land werde sagen, dass man für die Erhaltung die Leute mit einbinden solle. Da werden die einzelnen Anrainer dann halt mitzahlen müssen. Wenn man das nicht mache, dann bekomme man keine BZ. Das sei ja ein Wahnsinn. Dann brauche man bald echt keinen Gemeinderat mehr. Das werde ja schon von außen bestimmt, was man zu tun habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Masterplan „Gewerbezone West“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf, erstellt von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ zu den Umwidmungsfällen 25a und 25b/B3.1/2019

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Gemeindeeingaben, das Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Umwidmungsfälle 25a und 25b/B3.1/2019), die Lagepläne sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Der Entwurf der Verordnung, betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA 08-09“, Zahl: 031-2/IFWBP/BA08-09/2020-Ma, ist in der I-Cloud als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlich und kann beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

Die Gemeindeeingaben, das Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Umwidmungsfälle 25a und 25b/B3.1/2019), die Lagepläne sowie ein

Orthofoto sind diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE B** angeschlossen. Die eingelangten Stellungnahmen können im Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Seitens der Marktgemeinde wurden in den letzten Jahren mehrere Grundstücke für die Erweiterung der Gewerbezone West in Richtung Westen angekauft. Da sämtliche gewerbliche Flächen in der Gewerbezone West bereits vor einiger Zeit vermarktet und verkauft werden konnten und diese großteils sogar bereits bebaut sind und gewerblich genutzt werden, wurde im Vorjahr die Umwidmung der Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Bearbeitung genommen.

Von der beauftragten Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, wurde die im Entwurf vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA 08-09“ erstellt und wurden in Form der Umwidmungsfälle 25a und 25b/B3.1/2019 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, zur Vorprüfung übermittelt.

Laut dem Vorprüfungsergebnis war Folgendes abzuklären:

Erstellung eines Masterplanes:

Im Zuge der Vorprüfung wurde die Erstellung eines Masterplanes für die gesamte Gewerbezone West einschließlich etwaiger Erweiterungsbereiche seitens der fachlichen Raumplanung gefordert. Dieses liegt – wie unter GR TOP 05. ersichtlich bzw. zur Behandlung vorgelegt – beschlussfähig vor.

Zur Begründung des Bedarfes:

Sämtliche gewerblichen Grundstücke wurden vermarktet. Es sind Bewerbungen von mehr als 30 Unternehmern für weit mehr an gewerblichen Flächen evident, als Erweiterungsflächen im BA 09 verfügbar sein werden. Es ist daher dringender Bedarf für weitere gewerbliche Grundstücke in der Gewerbezone Ebenthal gegeben.

Zur Abklärung der Standortsicherheit laut ÖEK:

Die im ÖEK beschriebene Ziffer 1 bezieht sich auf die westlich des künftigen Bauabschnittes 10 und somit außerhalb des gegenständlichen Planungsraumes liegenden Flächen. Dies wurde uns auch vom beauftragten Raumplanungsbüro bestätigt. Erst dort wird dann der Altlastenkataster zu berücksichtigen sein. Gegebenenfalls sind dort Probebohrungen zur Prüfung des Untergrundes (ca. 5 m hohe Ablagerung von Flugasche) und der Standortsicherheit durchzuführen.

Der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA 08-09“ wurde nach Freigabe der des Masterplanes und der Kundmachung dieser Planung am 10.08.2020 öffentlich kund gemacht. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IFWBP/BA08-09/2020-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 25a und 25b/B3.1/2019 für die Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08-09/2020-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 25a und 25b/B3.1/2019 für die Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Mittlerweile sei auch noch von der Umweltabteilung vom Land Kärnten das „OK“ gekommen. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08-09/2020-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 25a und 25b/B3.1/2019 für die Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08-09/2020-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal – BA 08-09“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 25a und 25b/B3.1/2019 für die Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06a.:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der KG 72119 Gurnitz (Antragsteller Werner Preschern und Valentin Kreulitsch), Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lageplänen sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplänen als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die auf Grund der erlassenen Kundmachungen eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der Grundeigentümer Werner Preschern, wh. Schattenweg 30, 9065 Ebenthal, ersuchte mit Antrag vom 25.06.2020 um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die nördliche Teilfläche seiner Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 420 m². Auf dem Grundstück, welches als Erweiterungsfläche für das unmittelbar angrenzende mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück 265/12 angekauft wurde, soll ehestmöglich das dringend erforderliche Nebengebäude errichtet werden. Für die südliche Fläche dieses Grundstücks besteht im Übrigen kein Aufschließungsgebiet und ist hier eine Bebauung ohnehin zulässig. Somit handelt es sich bei der Aufhebung lediglich um eine Arrondierungsfläche. Das Grundstück ist auf Grund der Konfiguration für eine Wohnhausbebauung als eher ungeeignet zu bezeichnen.

Weiters ersuchte der Grundeigentümer Valentin Kreulitsch, wh. Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, mit Antrag vom 13.07.2020 um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz, mit dem Ausmaß von ca. 1.788 m². Das Grundstück soll vermarktet und der Wohnhausbebauung zugeführt werden.

Am 10.08.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebungen der verfügbaren Aufschließungsgebiete in der KG 72119 Gurnitz.

Auf Grund der erlassenen Kundmachungen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/40/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die nördliche Teilfläche der Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 420 m² sowie für die Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.788 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/40/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die nördliche Teilfläche der Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 420 m² sowie für die Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.788 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 06a.:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der KG 72119 Gurnitz (Antragsteller Werner Preschern und Valentin Kreulitsch), Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2020, Zahl: 031-7/40/2020-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

I.**Änderungen durch Aufhebung**

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma), zuletzt geändert mit Verordnung vom 13. Mai 2020, Zahl 031-7/39/2020-Ma, wird im Sinne der Absätze 2 und 3 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die **nördliche Teilfläche der Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von **ca. 420 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage I zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.
- (3) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die **Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von **ca. 1.788 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage II zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/40/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die nördliche Teilfläche der Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 420 m² sowie für die Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.788 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er wisse nicht mehr, wer damals alles schon im Gemeinderat war. Aber sicher der Archer Hansi und der Sablatnig Erich. Die können sich sicher daran erinnern. Im Jahr 1998 oder 1999 musste die Gemeinde ihre Flächen bereinigen, weil man keine Umwidmungen mehr bekommen habe. Da habe der Gemeinderat damals beschlossen, dass man Aufschließungsgebiete mache. Damals sei im Gemeinderat beschlossen worden bzw. gesagt worden, bevor alle Fraktionen zugestimmt haben, dass ein Aufschließungsgebiet auf Wunsch des Werbers, wenn der dort was bauen wolle, ohne irgendwelche Auflagen vom Gemeinderat rückaufgeschlossen werde. In den letzten Jahren stelle man Anfragen an den, Anfragen an den. Von dem war damals überhaupt keine Rede. Was mache man eigentlich, wenn wir so viel durch die Gegend fragen, wenn einer einmal sagen würde, dass da was dagegen spreche? Unser damaliger Parteiobmann, Fischer Gerald, war bei jedem Grundeigentümer und habe sich jeden Grund damals angeschaut, wo ein Aufschließungsgebiet gemacht wurde. Es sei jedem in die Hand versprochen worden, dass sie hundertprozentig, wenn sie bauen wollen, problemlos wieder die Rückaufschließung bekommen. Da habe man niemanden im Land gefragt. Der Gemeinderat habe das beschlossen, dass das wieder rückaufgeschlossen werde und der Fall war erledigt. Er wisse nicht, warum man das heute alles so verkompliziere und den oder den fragen müsse oder den oder den zur Stellungnahme einladen müsse. Da gebe es keine Stellungnahme. So sei es damals gemacht worden. Die ersten 12 oder 13 Jahre danach sei das genauso abgelaufen.

GR Ing. Steiner: Das sei prinzipiell richtig. Es sei nur so, dass sich natürlich die Gegebenheiten und die Umstände ändern können. Innerhalb von 20 Jahren seien Aufschließungsgebiete dann sowieso aufzuheben. Es werden z. B. rote Zonen neu verordnet. Was mache man mit einer gewidmeten Fläche, die

als Aufschließungsgebiet festgelegt sei, wenn man auf einmal in der roten Zone liege? Das seien Sachen, die passieren können. Aus dem Grund müsse man sich rückversichern, dass dem nicht so sei.

GR Leitmann: Es gebe Vorgaben von der Landesregierung, wie der heutige Bebauungsplan ausschaue. Es gebe auch Vorgaben von der Gemeindeabteilung, wie es der heutigen Situation angepasst werde. Es könne nicht sein, dass jetzt irgendwelche Situationen von vor 20 Jahren hergenommen werden. Da habe man nicht gefragt, da gebe es nichts. Da habe man in die Peripherie gebaut. Da war der Bürgermeister zuständig. Heute seien Vorgaben vorgegeben.

GR Brückler: Der habe eine Widmung gehabt. Wenn wir nicht ein Aufschließungsgebiet drauf gemacht hätten, würde er morgen bauen.

Bgm Felsberger: Wenn da unten die Glan nicht reguliert wäre, könnte er da unten neben der Glanbrücke nie ansuchen. Der andere sei hinterm Knapp im Wald drinnen. Der wolle dort dazu bauen. Das seien eben so Sachen, die jetzt aufgrund des Aufschließungsgebietes auftauchen.

GR Archer: Es seien viele Widmungen von Amts wegen durchgeführt worden, ohne dass es die Besitzer gewusst haben. In Lipizach wollte die Gemeinde bei einem Antrag für ein Aufschließungsgebiet einmal „Nein“ sagen. Da seien Drohungen gekommen, dass die Gemeinde dort die Entwertung zahlen müsse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/40/2020-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die nördliche Teilfläche der Parz. 265/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 420 m² sowie für die Parz. 211/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.788 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020: Änderung bzw. Anpassung der Anlage (Lageplan)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020 samt Anlage (Lageplan) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bei dem im Entwurf vorliegenden Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 erfolgt keine inhaltliche Änderung, lediglich in der Anlage (Lageplan) wurden die laut Örtlichem Entwicklungskonzept 2019 dargestellten und verankerten Erweiterungsflächen aufgenommen und wird somit die Anlage angepasst. Weiters erfolgt eine Korrektur der Nummerierung der einzelnen Bauabschnitte.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 782/4/2020-Ze/Ma*) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 782/4/2020-Ze/Ma*) beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 07.:

Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020: Änderung bzw. Anpassung der Anlage (Lageplan)

**Entwurf!****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

782/4/2020-Ze/Ma

Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 23. September 2020 das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 für Betriebsansiedelungen in der Gewerbezone Ebenthal wie folgt beschlossen:

Kaufpreis: € 25,64 pro Quadratmeter für Grundstücke im BA 01 bis 08 (siehe Anlage)
€ 29,00 pro Quadratmeter für Grundstücke im BA 09 (siehe Anlage)

- Fälligkeit des Kaufpreises: dieser ist binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung treuhändig beim Urkundenverfasser zu hinterlegen; bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 6% pro Jahr zu leisten;
- Mit der Errichtung des Betriebsobjektes ist binnen drei Jahren nach dem Grunderwerb zu beginnen.
- Die betriebliche Tätigkeit ist innerhalb von fünf Jahren aufzunehmen.
- Erwünscht: Schaffung von 3,5 Arbeitsplätze pro 1.000 m² Fläche innerhalb von fünf Jahren ab Grunderwerb (Richtwert des Amtes der Kärntner Landesregierung).
- Die vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Betriebsgründung und Betriebsführung sind im Kaufvertrag durch ein Kautionspfandrecht in Höhe von € 16,-- pro Quadratmeter zu verankern. Dieses ist entweder im Grundbuch zu verankern oder durch die Vorlage einer Bankgarantie oder durch Einzahlung auf einem Treuhandkonto zu besichern.
- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Wiederkaufsrecht auf die Dauer von drei Jahren ab Grunderwerb einzuräumen, sofern das Betriebsgrundstück unbebaut geblieben ist. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.
- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht auf die Dauer von fünf Jahren ab Grunderwerb einzuräumen. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.
- Die wegemäßige Erschließung erfolgt durch die Marktgemeinde.
- Wasserversorgung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 1.650,-- inkl. USt. Der sich ergebene Wasseranschlussbeitrag wird dem Grunderwerber als Gemeindeförderung nicht in Rechnung gestellt.
- Abwasserbeseitigung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Entsorgungsbereich der Ortskanalisation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung und Vorschreibung des Kanalanschlussbeitrages an den Unternehmer erfolgt gemäß dem Gemeindekanalisationsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 2.543,55 inkl. USt.
- Die Vermessungskosten werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten getragen.
- Die Kosten des Kaufvertrages sind vom Grunderwerber zu tragen.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlage (Lageplan)

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei nur eine Anpassung bzw. Änderung der Anlage. Textlich bleibe es gleich. Die Anlage wurde nur um den

Bauabschnitt 9 ergänzt. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/4/2020-Ze/Ma) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/4/2020-Ze/Ma) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.: Gewerbezone Ebenthal

08.1.:
Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH betreffend Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 2.000 m² (Gewerbezone West)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Kaufvertrages und ein Lageplan (Orthofoto) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der Entwurf des Kaufvertrages und ein Lageplan (Orthofoto) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die SMS Group GmbH hat die in der Gewerbezone West liegende Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, seit 01.10.2010 gepachtet und ist bereits Eigentümer der westlich angrenzenden bebauten Parz. 541. Der Pachtvertrag läuft am 30.09.2020 aus. Am 10.06.2016 stellte die Unternehmung den Antrag auf Erwerb der Parz. 542.

Im bestehenden Pachtvertrag ist unter Punkt 4. Abs. 4) verankert, dass „bei Zustandekommen eines Kaufvertrages das von der Pächterin bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes geleistete Pachtentgelt auf den Kaufpreis angerechnet bzw. von diesem in voller Höhe in Abzug gebracht wird“. Der Kaufpreis wurde mit den Pachtzahlungen bereits zur Gänze entrichtet.

Zumal es sich um eine Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb handelt, wurde keine Bbauungsverpflichtung samt Besicherung und Betriebspflicht verankert, wohl aber wurde ein Vorkaufsrecht und ein Wiederkaufsrecht vertraglich festgesetzt. Dies wird auch grundbücherlich sichergestellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH, SMS-Straße 1, 9065 Ebenthal, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Karl Kampl, betreffend die Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH, SMS-Straße 1, 9065 Ebenthal, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Karl Kampl, betreffend die Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. SMS hatte 2.000 m² in Pacht gehabt. Die Pachtsumme werde auf den Kauf angerechnet. Das war so vereinbart. Somit hat er bis jetzt € 52.800,-- an Pacht eingezahlt, somit € 1.520,-- überzahlt. Das werde rücküberwiesen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH, SMS-Straße 1, 9065 Ebenthal, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Karl Kampl, betreffend die Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er sei selber Unternehmer. Das habe er noch nie gehört. Wenn man das aufrechne, sei alles kein Thema. Wenn ein Plus herauskomme, würde er eine Rückzahlung verneinen. 20 Jahre war z. B. seine Pacht. Dann sage er, dass er es haben wolle. Dann werde man ihm € 20.000,-- oder € 30.000,-- zurückzahlen? Das sei ja widersinnig.

Bgm Felsberger: Wenn es ablaufe, dann gehöre es eh ihm. Das war ein Vertrag, den damals noch Herr Windisch gemacht habe. Die Firma habe das in Form der Pachtsumme abgezahlt. Jetzt kaufe er dazu.

GV Ing. Tengg: Beim Aichlseder war es auch so. Wenn man eine versteckte Förderung geben wolle, dann sei er nicht dabei. Er sei auf keinen Fall für eine Rückzahlung.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der SMS Group GmbH, SMS-Straße 1, 9065 Ebenthal, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Karl Kampl, betreffend die Parz. 542, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der ÖVP).

08.2.:

Kaufvertrag mit Markus Enzfellner betreffend Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.063 m² (Gewerbezone Ost)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der Kaufvertragsentwurf sowie ein Lageplan (Orthofoto) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Markus Enzfellner, welcher bereits Eigentümer des Betriebsgrundstückes Parz. 813/2, KG Zell bei Ebenthal, ist, ersuchte um Veräußerung des ebenfalls an der Bahnlinie gelegenen als „Bauland – Industriegebiet“ gewidmeten Grundstückes 238/4 (Teilfläche der vormaligen Parz. 238/1) mit dem Flächenausmaß von 1.063 m² als Erweiterungsfläche.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung und Betriebspflicht wurde hier nicht verankert, zumal die Fläche, wie oben angeführt, lediglich als Erweiterungsfläche dient. Der Kaufpreis soll analog den bisherigen Grundverkäufen in der Gewerbezone mit € 25,64 pro Quadratmeter festgesetzt werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Felsenstraße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.063 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Felsenstraße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.063 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Felsenstraße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.063 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Felsenstraße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 238/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.063 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Matheuschitz).

GR-TOP 9.:

Gewerbezone Ebenthal – West: Robert Jaritz, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Herrn Robert Jaritz samt Lageplan (Orthofoto) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen des Herrn Robert Jaritz samt Lageplan (Orthofoto) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Robert Jaritz, wh. Anglerstraße 4, 9065 Niederdorf, 06.09.2020 und somit vor Ablauf der Bebauungsverpflichtung am 10.08.2020 um die Verlängerung der Bebauungsfrist für seine Betriebsgrundstücke 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Bereich der Gewerbezone – West an bis zum 31.12.2020 an. Seinerseits wurde auch eine Verlängerung der hinterlegten Bankgarantien bereits beigebracht.

Wie auch aus dem Orthofoto ersichtlich ist, sind die Liegenschaften bereits bebaut. Es sind noch Fertigstellungsarbeiten im Inneren zu bewerkstelligen, damit die Betriebsverlegung an den Standort in der Gewerbezone Ebenthal bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land beantragt werden kann.

Es wurde zwar lediglich eine Verlängerung bis Ende d. J. beantragt. Um eine Gleichstellung mit den Verlängerungen bei Eigenheimerrichtungen herzustellen und etwaige weitere Ansuchen hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, auch hier die Maximalverlängerung um 2,5 Jahre, somit bis 10.02.2023 zu gewähren. Dies wäre dann aber als Fallfrist zu werten, die vom Grundeigentümer jedenfalls einzuhalten ist, anderenfalls die Einziehung der Kautions zu erfolgen hat.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die

Erfüllungsfrist laut Kaufvertrag für die Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 10.02.2023 zu verlängern.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist laut Kaufvertrag für die Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 10.02.2023 zu verlängern.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist laut Kaufvertrag für die Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 10.02.2023 zu verlängern.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist laut Kaufvertrag für die Parz. 545/1 und 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum 10.02.2023 zu verlängern.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Matheuschitz).

GR-TOP 10.:

Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie für Studierende ab 01.10.2020

Dieser TOP wurde zu Beginn der GR-Sitzung von der Tagesordnung genommen.

GR-TOP 11: Verpachtung der Gemeindejagdgebiete ab 01.01.2021

Kurzbericht über bisherige Veranlassungen und den Stand der Vorbereitung der Verpachtung der Gemeindejagdgebiete ab 2021

Von der Bezirksverwaltungsbehörde wurden für die Zeit ab 01.01.2021 entsprechend den Vorgaben des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl Nr 21/2000 idgF, folgende Verwaltungsakte gesetzt:

- Bescheid vom 07.11.2019, Zahl KL20-JAGD-1324/2019, mit dem das Eigenjagdgebiet Goess-Ebenthal im Gesamtflächenausmaß von **4913,654 ha** anerkannt wurde
- in Entsprechung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.03.2020:
Bescheid vom 05.08.2020, Zahl KL20-JAGD-375/2020, mit dem die Gemeindejagdgebiete analog den bisherigen Gegebenheiten wie folgt festgestellt wurden:
 - Gemeindejagdgebiet Ebenthal im Gesamtflächenausmaß von **1667,5921 ha**
 - Gemeindejagdgebiet Mieger im Gesamtflächenausmaß von **1511,2743 ha**
 - Gemeindejagdgebiet Radsberg im Gesamtflächenausmaß von **1823,8743 ha**

Über die Anschluss- und Abrundungsflächen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit gesondertem Bescheid.

Den zuständigen Organen der Marktgemeinde obliegt:

- die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte und Festsetzung des Stichtages
- die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte: wurde in der Gemeinderatssitzung am 15. Juli 2020 mit je fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern beschlossen
- die Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte
- eventuelle Absichtsbekundung hinsichtlich Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand (nach § 33 K-JG)

11.1.: Festsetzung des Stichtages und des Wahltages der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Nach § 94 Abs 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl Nr 21/2000 idgF ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates erfolgt auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes.

Nach Abs 1b leg cit hat die Ausschreibung der Wahl durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Festsetzung der Fristen, mit Ausnahme der Auflagefrist für das Wählerverzeichnis, die den Erfordernissen entsprechend auch kürzer festgelegt werden dürfen, als sie in der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vorgesehen sind, obliegt ebenfalls dem Bürgermeister.

Die Festsetzung des Stichtages und des Wahltages der Jagdverwaltungsbeiratswahl obliegt dem Gemeinderat.

b) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Stichtag und den Wahltag der Jagdverwaltungsbeiratswahl wie folgt beschließen:

Stichtag: 24. September 2020
Wahltag: 08. November 2020

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Stichtag und den Wahltag der Jagdverwaltungsbeiratswahl wie folgt beschließen:

Stichtag: 24. September 2020
Wahltag: 08. November 2020

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Stichtag und den Wahltag der Jagdverwaltungsbeiratswahl wie folgt zu beschließen:

Stichtag: 24. September 2020
Wahltag: 08. November 2020

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Stichtag und den Wahltag der Jagdverwaltungsbeiratswahl wie folgt beschließen:

Stichtag: 24. September 2020

Wahltag: 08. November 2020

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Gasser).

11.2.:

Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Nach § 94 Abs 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl Nr 21/2000 idgF ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates erfolgt auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes.

Nach Abs 1a leg cit ist die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen durchzuführen, die jeweils eine der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entsprechende Anzahl von Bewerbern und eine gleich hohe Anzahl von Ersatzbewerbern vorsehen müssen.

Hinweis: Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren und gelten die auf einem solchen Wahlvorschlag angeführten Bewerber als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Jagdverwaltungsbeirates hat nach der

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09.10.1978, LGBl Nr 113/1978, zu erfolgen.

Nach § 9 Abs 2 der zitierten Verordnung besteht die zu bildende Einspruchskommission aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Nach Abs 3 leg cit ist die Einspruchskommission für alle Gemeindejagdgebiete zuständig. Für den Fall, dass für jedes Gemeindejagdgebiet mehr als ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte eingebracht wird und daher die Wahl der weiteren Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Jagdverwaltungsbeirates durchgeführt werden muss, möge der Gemeinderat aus seiner Mitte drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für die oben beschriebene Einspruchskommission wählen.

Die Zuständigkeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission besteht für alle Gemeindejagdgebiete, somit für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg.

b) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte folgende drei Mitglieder der Einspruchskommission:

-
-
-

Weiters wählt der Gemeinderat die folgend angeführten drei Ersatzmitglieder der Einspruchskommission:

-
-
-

ANTRAG

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte folgende drei Mitglieder der Einspruchskommission:

-
-
-

Weiters wählt der Gemeinderat die folgend angeführten drei Ersatzmitglieder der Einspruchskommission:

-
-
-

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte folgende drei Mitglieder der Einspruchskommission:

- **GR Haller Kurt**
- **GR Pichler Robert**
- **GR Walter Thomas**

Weiters wählt der Gemeinderat die folgend angeführten drei Ersatzmitglieder der Einspruchskommission:

- **GR Hyden Gerald**
- **GV Setz Maria**
- **GR Strohmaier Michael**

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

11.3.:

Grundsatzbeschluss hinsichtlich Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Da die Gemeindejagdgebiete durch die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid festgestellt wurden und mit dem Tag der Gemeinderatssitzung daher auch die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte erfolgen kann bzw. erfolgt, möge der Gemeinderat darüber befinden, ob - wie in den vorangegangenen Jagdpachtperioden praktiziert - die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand beabsichtigt wird. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss sollte für die bisherigen Jagdpächter die Möglichkeit eröffnen, sich um die neuerliche Pachtung der von ihnen „bewirtschafteten“ Jagdgebiete zu bewerben.

In diesem Zusammenhang wird auf die zu beachtenden Vorgaben des § 33 des K-JG hingewiesen, wonach die weiteren Aktivitäten erst nach erfolgter Wahl der neuen Jagdverwaltungsbeiräte zu setzen sein werden. Die erforderliche Zustimmung zur freihändigen Verpachtung kann von den „neuen“ Jagdverwaltungsbeiräten pro forma erst nach Beginn der neuen Funktionsperiode der Jagdverwaltungsbeiräte, somit in den ersten Jänner-Tagen 2021, erfolgen. Der Gemeinderat könnte bei Vorliegen des vorher herstellbaren Einvernehmens die Jagdpachtverträge in seiner Sitzung im Dezember 2020 aber dennoch beschließen. Die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kann allerdings erst nach Vorliegen der Zustimmung des „neuen“ Jagdverwaltungsbeirates beantragt werden, so dass die Genehmigung der vom Gemeinderat und den Jagdpächtern unterfertigten Jagdpachtverträge bei der Bezirkshauptmannschaft erst nach Vorliegen der Beratungsergebnisse der Jagdverwaltungsbeiräte beantragt werden könnte.

b) zu beachtende rechtliche Grundlagen

Zur Frage der Mitwirkung des neuen Jagdverwaltungsbeirates an der Verpachtung der Gemeindejagdgebiete für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung mit Erlass vom 03.05.2010, Zahl 11-JAG-2/233-2010 ua. dargelegt:

§ 94 – Kärntner Jagdgesetz 2000:

Die Wahl des neuen Jagdverwaltungsbeirates ist erst nach rechtskräftiger Feststellung des neuen Gemeindejagdgebietes möglich. Aus § 94 K-JG ergibt sich kein Problem, wenn der „neue“ Jagdverwaltungsbeirat unmittelbar nach Feststellung der neuen Gemeindejagdgebiete gewählt wird.

Mit dem Ende der Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes – also mit 31.12.2020 - endet auch die Funktionsperiode des (alten) Jagdverwaltungsbeirates. Die Funktionsperiode des (neuen) Jagdverwaltungsbeirates beginnt somit am 01.01.2021 und endet wiederum am 31.12.2030.

Die Mitwirkung eines Jagdverwaltungsbeirates gemäß § 33 Abs 1 lit a und b K-JG an der Verpachtung eines Gemeindejagdgebietes aus freier Hand - für die neue Pachtzeit 01.01.2021 bis 31.12.2030 - dessen Funktionsperiode mit dem Enden der Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes bereits erloschen ist, würde bedeuten, dass die Verpachtung für die neue Pachtperiode nicht gesetzeskonform erfolgt.

Genauso wie eine Neuverpachtung des Gemeindejagdgebietes erst mit Wirkung 01.01.2021 bis 31.12.2030 erfolgen kann, kann auch die Zustimmung des neuen Jagdverwaltungsbeirates erst mit Beginn seiner Funktionsperiode – also ebenso erst mit (Wirkung) 01.01.2021 – erfolgen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge mittels Grundsatzbeschluss die Absicht bekunden, die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg unter der Voraussetzung, dass sich die bisherigen Jagdpächter um die neuerliche Pachtung des jeweiligen Jagdgebietes zeitgerecht schriftlich bewerben, aus freier Hand im Sinne des § 33 Abs 1 lit a des K-JG zu verpachten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge mittels Grundsatzbeschluss die Absicht bekunden, die Gemeinde-

jagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg unter der Voraussetzung, dass sich die bisherigen Jagdpächter um die neuerliche Pachtung des jeweiligen Jagdgebietes zeitgerecht schriftlich bewerben, aus freier Hand im Sinne des § 33 Abs 1 lit a des K-JG zu verpachten.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, mittels Grundsatzbeschluss die Absicht zu bekunden, die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg unter der Voraussetzung, dass sich die bisherigen Jagdpächter um die neuerliche Pachtung des jeweiligen Jagdgebietes zeitgerecht schriftlich bewerben, aus freier Hand im Sinne des § 33 Abs 1 lit a des K-JG zu verpachten.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge mittels Grundsatzbeschluss die Absicht bekunden, die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg unter der Voraussetzung, dass sich die bisherigen Jagdpächter um die neuerliche Pachtung des jeweiligen Jagdgebietes zeitgerecht schriftlich bewerben, aus freier Hand im Sinne des § 33 Abs 1 lit a des K-JG zu verpachten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12: Neuerlassung der Marktordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf der Marktordnung samt Lageplänen sowie der Antrag der „Mädels vom Markt“ sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf der Marktordnung, Zahl: 828/05/2020-Ze/Zi samt Lageplänen sowie der Antrag der „Mädels vom Markt“ als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Die Marktzeiten für den Gurnitzer Wochenmarkt sollen auf 07:00 bis 22:00 Uhr geändert und die Markttage sollen auf zusätzlich Sonn- und Feiertage sowie Tage vor einem gesetzlichen Feiertag erweitert werden. Dies soll auch für den Gurnitzer Wintermarkt gelten.

Die Marktordnung wurde auf Antrag der Mädels vom Markt (Frau DI Felfernig) vom 04.08.2020 einer Neustrukturierung unterzogen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und aufgrund von Transparenzüberlegungen ist einer Neufassung gegenüber einer Novellierung der Vorzug zu geben.

c) einzuholende Stellungnahmen

Gem. § 290 Abs. 1 GewO 1994 (Gewerbeordnung) sind im Verfahren vor der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung laut § 286 Abs. 1 die Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Seitens des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden diese um Abgabe einer Stellungnahme bis 18.09.2020 ersucht.

Sollten negative Stellungnahme der zu hörenden Kammern einlangen, werden diese nachgereicht. Sämtliche Änderungen wurden im Entwurf rot ersichtlich gemacht.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 828/05/2020-Ze/Zi*) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 828/05/2020-Ze/Zi*) beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 828/05/2020-Ze/Zi*) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 828/05/2020-Ze/Zi) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

ÖDK-Brücke: neuerlicher Beschluss der Vereinbarung zwischen St. Margareten / Ebenthal sowie Verbund betreffend Brückensanierung, Erhaltung und Anpassung der Vereinbarung 1983 (erneuertes Leistungsverzeichnis, öffentliches Interesse, Entwässerung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Diese sowie die zitierten weiteren BEILAGEN liegen zur Einsichtnahme im Amt auf bzw. sind in der I-Cloud abrufbar.

b) Chronologie

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschloss bereits in seiner Sitzung vom 15.07.2020 die Vereinbarung, Zahl: 612-3/ÖDKBrSan/2020-Kuhn:Ze. Diese Vereinbarung umfasste das derzeit laufende Brückensanierungsprojekt zwischen St. Margareten i. R. und Rottenstein sowie eine Novellierung der Erhaltungs-, Nutzungs- und Haftungsvereinbarung aus dem Jahr 1983. Erst

nach Beschlussfassung des Vertrages wurde seitens des Verbundes mitgeteilt, dass ausschließlich die Punkte betreffend das gegenständliche Sanierungsprojekt, nicht jedoch die damals angeführten Vertragspunkte VI und VII, vertragsgemäß unterschrieben werden können. Dies begründet sich darin, dass die Verbund Hydro Power GmbH diese Bestandteile in einem eigenen Vertragswerk, das die Erhaltungspflichten, Haftungen, Betrieb der öffentlichen Straße udgl. umfassen soll, geregelt haben möchte. Am 21.09.2020 ging letztlich hierzu seitens der Verbund Hydro Power GmbH ein einschlägiger Vertragsentwurf zu (3. Korrektur). Dieser soll nunmehr die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 vollständig ersetzen und für alle vertragsschließenden Parteien rechtliche Klarheit für die Zukunft schaffen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 612-3/1983-Ersatz/2020-Ze:Kuhn) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde St. Margareten i. R. sowie der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, mit der in Bezug auf den Betrieb der öffentlichen Straße Erhaltungspflichten, Verantwortlichkeiten und Haftungen, Vertragsdauer udgl. Regelungen getroffen werden, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 612-3/1983-Ersatz/2020-Ze:Kuhn) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde St. Margareten i. R. sowie der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, mit der in Bezug auf den Betrieb der öffentlichen Straße Erhaltungspflichten, Verantwortlichkeiten und Haftungen, Vertragsdauer udgl. Regelungen getroffen werden, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er könne nur dem Amtsleiter von Ebenthal und der Amtsleiterin von St. Margareten i. R. „Danke“ sagen. Es war mit dem Verbund nicht so einfach. Das war der Wunsch des Verbundes, den Vertrag dementsprechend zu arrondieren. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 612-3/1983-Ersatz/2020-Ze:Kuhn) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde St. Margareten i. R. sowie der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, mit der in Bezug auf den Betrieb der öffentlichen Straße Erhaltungspflichten, Verantwortlichkeiten und Haftungen, Vertragsdauer udgl. Regelungen getroffen werden, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 612-3/1983-

Ersatz/2020-Ze:Kuhn) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde St. Margareten i. R. sowie der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, mit der in Bezug auf den Betrieb der öffentlichen Straße Erhaltungspflichten, Verantwortlichkeiten und Haftungen, Vertragsdauer udgl. Regelungen getroffen werden, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz dem 1. Vzbgm Käfer. Er verlässt die Sitzung.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz.

GR-TOP 13a.:

Pflegekoordination – Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, der Gemeinde Ludmannsdorf sowie dem SHV Klagenfurt-Land

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Förderungsvertrages ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu ein Entwurf des Förderungsvertrages, Zahl: 400-1/Fin/2020-Ze, im Amt zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren ist dieser auch auf der I-Cloud für Gemeindemandatare abrufbar.

b) Projektbeschreibung

Das Projekt der Pflegenahversorgung startete beginnend ab dem Jahr 2020 und wird von der ho. Gemeindebevölkerung sehr gut aufgenommen. Im Rahmen des Förderungsvertrages wird hierzu Folgendes angeführt:

„Der demographische Wandel der nächsten Jahre und Jahrzehnte ist für das Land Kärnten eine große Herausforderung. In Zukunft wird es immer weniger junge Bevölkerungsgruppen und immer mehr alte Bevölkerungsgruppen geben. So wird für das Jahr 2030 eine Zunahme der Personen über 75 Jahren von 35% gegenüber dem Jahr 2015 erwartet, die Pflegegeld-BezieherInnen werden im Jahr 2030

gegenüber dem Jahr 2015 um 22 % auf über 42.000 Personen zunehmen. Ab 2045/2050 wird eine massive Zunahme der Hochaltrigen, also Personen über 85 Jahren erwartet. „Informellen Pflegekräfte“, also die Familien- und Nachbarschaftspflege, die derzeit rund 80 % der Pflege ausmachen, werden weniger werden. Der Wunsch vieler älterer Personen ist es, zu Hause betreut zu werden und ist die Unterbringung in Pflegeheimen die teuerste Variante der Versorgung, weshalb alternative Versorgungsmöglichkeiten älterer Menschen forciert werden.

Vom Land Kärnten wurde deshalb der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) für Pflege – Kärnten 2030 entwickelt, der im Rahmen des Projektes „Pflegetahversorgung“ einen Pflegekoordinator/eine Pflegekoordinatorin für ca. 10.000 Einwohner vorsieht.

Mit einem kärntenweit einheitlichen Versorgungsnetz soll es gelingen, Bürgerinnen und Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich und länger zu versorgen, Parallelstrukturen zu vermeiden und Finanzmittel effizienter einzusetzen. Die Tätigkeiten der Pflegekoordinatoren umfassen u. a. die Information zu Angeboten der Gesundheitsförderung und zu Versorgungs- und Entlastungsangeboten bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit sowie die Hilfestellung bei der Organisation zur Inanspruchnahme von mobilen Diensten und anderen Hilfsangeboten, bei administrativen Belangen (Antrag Pflegegeld, Pension etc.) und bei Pflegeheimaufnahmen.

Im Rahmen der Förderung des Pflegekoordinators/der Pflegekoordinatorin werden zwei Förderungen des Landes Kärnten gewährt. Im Rahmen des Vorhabens „Pflegetahversorgung“ werden vom Land Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, 50% der Personalkosten für den/die Pflegekoordinator/in der ersten drei Jahre gefördert. Diese Förderung wird nicht über die Gemeinden ausbezahlt, sondern direkt dem Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land angewiesen und ist daher nicht Gegenstand dieses Förderungsvertrages.

Da die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gemeinsam mit der Gemeinde Ludmannsdorf das Angebot eines/er Pflegekoordinator/in nützt, handelt es sich um ein Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). Aus diesem Grund werden von Seiten des Gemeindereferates im Rahmen einer IKZ-Förderung 25% der Personalkosten für den/die Pflegekoordinator/in in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für die ersten drei Jahre, maximal jedoch bis März 2023, gefördert. Die Gemeinden verpflichten sich, einen Förderbeitrag in der gleichen Höhe der Förderung des Gemeindereferates des Landes Kärnten (analog d. Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen) zu leisten, welcher nach der Einwohnerzahl aliquot aufgeteilt wird.

Gegenstand dieses Förderungsvertrages sind sowohl die Anschubfinanzierung (IKZ-Projekt zwischen Ebenthal i.K. und Ludmannsdorf - BZ a.R.) als auch die Restfinanzierung für die Dauer von maximal drei Jahren, längstens jedoch bis März 2023 (Restfinanzierung).

Die gesamte Personalkosten-Förderung je Pflegekoordinator/in (Basis 1 VZÄ) ist mit max. EUR 55.000,-- jährlich gedeckelt.

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf Basis der Einhaltung der Vorgaben (Rahmenbedingungen/Richtlinien) des Landes Kärnten, Abteilung 5, für das Vorhaben „Pflegetahversorgung“.

c) Finanzierungsplan

Folgender Finanzierungsplan soll im Rahmen des Förderungsvertrages legitimiert werden. Dieser ist im Übrigen auch wesentlich für die Beantragung von BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens betreffend das interkommunale Zusammenarbeitsprojekt (IKZ) zwischen Ebenthal und Ludmannsdorf.

Personalkosten (beim Sozialhilfverband Klagenfurt-Land) - gerundet				
	2020	2021	2022	2023 (bis 1. März)
Gesamtkosten für die Anstellung eines/r Pflegekoordinator/in beim Sozialhilfverband Klagenfurt-Land in €	55.000,00	55.000,00	55.000,00	9.000,00
GESAMTKOSTEN in €				165.000,00

Finanzierungsanteile der anfallenden Personalkosten - gerundet				
Kostenträger	2020	2021	2022	2023 (bis 1. März)
Land Kärnten (Abt 5, Vorhaben „Pflegenahversorgung“ – 50 %	27.500,00	27.500,00	27.500,00	4.500,00
IKZ-Anschubfinanzierung (BZ a.R.) Marktgemeinde Ebenthal i.K. – 12,5 %	6.875,00	6.875,00	6.875,00	1.125,00
IKZ-Anschubfinanzierung (BZ a.R.) Gemeinde Ludmannsdorf – 12,5 %	6.875,00	6.875,00	6.875,00	1.125,00
Restfinanzierung Marktgemeinde Ebenthal i.K. - 81,52 % von 25 %	11.209,00	11.209,00	11.209,00	1.834,20
Restfinanzierung Gemeinde Ludmannsdorf – 18,48 % von 25 %	2.541,00	2.541,00	2.541,00	415,80
GESAMTKOSTEN 100 % in €	55.000,00	55.000,00	55.000,00	9.000,00

Die Auszahlung der oben beschriebenen IKZ-Anschubfinanzierung sowie der Restfinanzierung, welche bei den Gemeinden verbleibt, erfolgt an den Sozialhilfverband Klagenfurt-Land, nachdem der Nachweis der durch das Land Kärnten erfolgten Prüfung und Freigabe unter Beischluss der einschlägigen Kostenaufstellung von diesem erbracht wird.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie der Gemeinde Ludmannsdorf (als Förderungsgeberinnen) und dem Sozialhilfverband Klagenfurt-Land (als Förderungswerber), Zahl: 400-1/Fin/2020-Ze, sowie den einschlägigen Finanzierungsplan, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie der Gemeinde Ludmannsdorf (als Förderungsgeberinnen) und dem Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land (als Förderungswerber), Zahl: 400-1/Fin/2020-Ze, sowie den einschlägigen Finanzierungsplan, mittels Beschluss genehmigen.

Vzbgm Käfer trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie der Gemeinde Ludmannsdorf (als Förderungsgeberinnen) und dem Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land (als Förderungswerber), Zahl: 400-1/Fin/2020-Ze, sowie den einschlägigen Finanzierungsplan, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie der Gemeinde Ludmannsdorf (als Förderungsgeberinnen) und dem Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land (als Förderungswerber), Zahl: 400-1/Fin/2020-Ze, sowie den einschlägigen Finanzierungsplan, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

Anmerkung: Der GR-TOP 14 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Gerald Hyden e. h.
Johann Brückler e. h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e. h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e. h.